

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28	MONTAG, DEN 7. AUGUST	2000
Tag	Inhalt	Seite
25.7.2000	Verordnung zur Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – und zur Änderung und zur Neufassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen	183
25.7.2000	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft (APO-FZW)	251
25.7.2000	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gebäudeservice (APO-GEB)	253
25.7.2000	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten (APO-KMA)	255
25.7.2000	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design (APO-SCD)	257

Verordnung
zur Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil –
und
zur Änderung und zur Neufassung
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen
 Vom 25. Juli 2000

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil –	Artikel 5 Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen
Artikel 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule	Artikel 6 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen
Artikel 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz	Artikel 7 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik
Artikel 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft	Artikel 8 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik

Artikel 9

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Gesundheit**

Artikel 10

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule
für pharmazeutisch-technische Assistenz**

Artikel 11

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz**

Artikel 12

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Uhrmacher**

Artikel 13

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule technische Assistenz für Informatik**

Artikel 14

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik**

Artikel 15

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz**

Artikel 16

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege**

Artikel 17

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz**

Artikel 18

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachoberschule**

Artikel 19

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Agrarwirtschaft**

Artikel 20

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Farbe**

Artikel 21

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Uhrmacher**

Artikel 22

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Technischen Gymnasiums**

Artikel 23

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Wirtschaftsgymnasiums**

Artikel 24

Schlussbestimmungen

Artikel 1

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für berufliche Schulen
– Allgemeiner Teil –
(APO-AT)**

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausbildung

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen, Eingangsprüfungen
- § 3 Berechnung einer Durchschnittsnote
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Probehalbjahr

Abschnitt 2

Leistungsbewertung, Zeugnisse

- § 6 Notensystem
- § 7 Lerngruppenorientierte Unterrichtsvorhaben
- § 8 Projektorientierte Unterrichtsvorhaben
- § 9 Besondere Lernleistung
- § 10 Zeugnisarten
- § 11 Zeugnisnoten
- § 12 Unmöglichkeit der Leistungsbewertung
- § 13 Bemerkungen und Vermerke in den Zeugnissen
- § 14 Form und Erteilung der Zeugnisse
- § 15 Niederschriften

Abschnitt 3

Versetzung, Rücktritt

- § 16 Versetzung
- § 17 Gefährdung der Versetzung

§ 18 Nachträgliche Versetzung

§ 19 Wiederholung, Rücktritt

Abschnitt 4 Abschlussprüfung

§ 20 Prüfungsleitung

§ 21 Fachprüfungsausschuss

§ 22 Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 23 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

§ 24 Vornote

§ 25 Schriftliche Prüfung

§ 26 Praktische Prüfung

§ 27 Mündliche Prüfung

§ 28 Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 29 Prüfungsnote, Endnote

§ 30 Versäumnis

§ 31 Pflichtwidrigkeiten

§ 32 Nachteilsausgleich

§ 33 Öffentlichkeit

§ 34 Niederschriften

§ 35 Wiederholung der Abschlussprüfung

Abschnitt 5 Fremdsprachen-Zertifikat

§ 36 Fremdsprachenprüfung

§ 37 Durchführung der Fremdsprachenprüfung

§ 38 Ergebnis der Fremdsprachenprüfung

§ 39 Fremdsprachen-Zertifikat

§ 40 Wiederholung der Fremdsprachenprüfung

Abschnitt 6 Externenprüfung

§ 41 Gegenstand der Externenprüfung

§ 42 Zulassung zur Externenprüfung

§ 43 Zulassungsverfahren

§ 44 Durchführung der Externenprüfung

§ 45 Beteiligung privater Bildungseinrichtungen

§ 46 Endnote

§ 47 Zeugnis

§ 48 Wiederholung der Externenprüfung

Abschnitt 7 Schlussbestimmung

§ 49 Minderjährige

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle beruflichen Schulformen und Bildungsgänge soweit nicht in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Diese Verordnung gilt nicht für die beruflichen Schulformen und Bildungsgänge, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife führen.

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen, Eingangsprüfungen

(1) Zur Ausbildung in einer beruflichen Schule wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Vorbildungen an einer Schule im Ausland erworben haben und deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, müssen für die Zulassung zu einer Ausbildung zusätzlich zu Absatz 1 Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nachweisen, die es ihnen ermöglichen, mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht der jeweiligen Ausbildung teilzunehmen. Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch eine entsprechende Vorbildung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eingangsprüfung Deutsch nachgewiesen. Die Eingangsprüfung Deutsch wird von der Schule entsprechend den Anforderungen der Ausbildung durchgeführt. Zur Durchführung bildet die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, der aus drei Lehrkräften besteht. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Über die Prüfung wird eine Ergebnisniederschrift geführt. Das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich bekannt gegeben.

§ 3

Berechnung einer Durchschnittsnote

(1) Die Zulassung zu einer Ausbildung kann eine Durchschnittsnote voraussetzen. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten des zur Zulassung erforderlichen Abschlusszeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(2) Wer die in Absatz 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwer wiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl der Ausbildung sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern sind. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuss geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Funktionsstelle und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an. Der Zulassungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Über das Aufnahmegespräch wird eine Ergebnisniederschrift geführt. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses wird unverzüglich bekannt gegeben.

§ 4

Zulassungsverfahren

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht mehr schulpflichtig sind, gilt folgendes Zulassungsverfahren:

1. Der Antrag auf Zulassung zu einer Ausbildung ist schriftlich an die Schule zu stellen. Mit dem Zulassungsantrag sind die Zulassungsvoraussetzungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachzuweisen.
2. Der Zulassungsantrag muss für eine am 1. August beginnende Ausbildung spätestens bis zum 31. März des Jahres und für eine am 1. Februar beginnende Ausbildung spätestens bis zum 31. Oktober vollständig eingegangen sein. Werden Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Antragsfrist erfüllt, können sie bis zum Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.
3. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Probahalbjahr

(1) Eine Ausbildung kann mit einer sechs Monate dauernden Probezeit beginnen, in der die Schülerinnen und Schüler nachweisen sollen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen (Probahalbjahr). Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht und gegebenenfalls die besonderen Voraussetzungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Ausbildung beenden. Eine Wiederholung des Probahalbjahres oder von Teilen des Probahalbjahres ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann eine Wiederholung ausnahmsweise genehmigen, wenn die Beendigung der Ausbildung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

Abschnitt 2

Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 6

Notensystem

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Notestufen:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | (1) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen voll den Anforderungen, |

befriedigend (3) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,

ausreichend (4) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,

mangelhaft (5) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass sie oder er über die notwendigen Grundkenntnisse verfügt und die Mängel in absehbarer Zeit beheben könnte,

ungenügend (6) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst ihre oder seine Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Leistungstendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen; dies gilt nicht für Zeugnis- und Endnoten. Zwischennoten sind unzulässig.

§ 7

Lerngruppenorientierte Unterrichtsvorhaben

(1) Unterrichtliche Lernziele und Inhalte können durch gruppenbezogene Lern- und Arbeitsformen vermittelt werden. Schriftliche, mündliche und praktische Leistungen, die Schülerinnen und Schüler gemeinsam oder einzeln zur Erfüllung einer gruppenbezogenen Aufgabenstellung erbringen, können für alle Mitglieder der Gruppe mit einer Gruppennote bewertet werden.

(2) Für eine Gruppenarbeit sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler auch individualisierbare Leistungen in die Gruppenarbeit einbringen. Die Grundlagen der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Gruppenarbeit vermittelt.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler nicht oder nur unerheblich an der Gruppenarbeit mitgewirkt, ist ihre oder seine Leistung, unabhängig von der Bewertung der Gruppenarbeit, mit der Note ungenügend zu bewerten. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung der Gruppe insgesamt durch herausragendes Mitwirken besonders gefördert, kann diese Leistung, unabhängig von der Bewertung der Gruppenarbeit, mit einer besseren Note als die Gruppennote bewertet werden.

(4) Bei der Festsetzung der Note für ein zur Versetzung entscheidendes Zeugnis und bei der Festsetzung der Endnote darf der Anteil der mit Gruppennoten bewerteten Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anteil der individuellen Einzelleistungen nicht übersteigen.

§ 8

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

(1) Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten.

(2) Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen

werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben mindestens 40 Unterrichtsstunden umfasst. Die Projektnote wird als zusätzliche Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 9

Besondere Lernleistung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können im letzten Schuljahr eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung mit fachlichem Bezug zu einem Unterrichtsfach selbstständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu erörtern. Sie kann von bis zu drei Schülerinnen und Schülern gemeinsam erbracht werden, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen gewährleistet ist. Die besondere Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen und wird von dieser in geeigneter Form begleitet.

(2) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Bewertungsausschuss. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Funktionsstelle als vorsitzendes Mitglied und zwei Fachlehrkräfte als beisitzende Mitglieder an; dem Bewertungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Bewertung der besonderen Lernleistung setzt sich aus den Einzelbewertungen der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen zusammen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuss durchgeführt und bewertet; es wird eine Ergebnisniederschrift geführt. Der Bewertungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Note für die besondere Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich bekannt gegeben.

(3) Die Note für die besondere Lernleistung wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers als zusätzliche Note im Abschlusszeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Endnote eines Prüfungsfaches des Pflichtbereichs gleichgestellt.

§ 10

Zeugnisarten

(1) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende eines Schulhalbjahres ein Halbjahreszeugnis, soweit kein anderes Zeugnis erteilt wird. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden; dies gilt nicht für das Halbjahreszeugnis am Ende des Probehalbjahres und für Ausbildungen mit Halbjahresversetzung.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende eines Schuljahres ein Jahreszeugnis, soweit kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis erteilt wird.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Abgangszeugnis, wenn sie oder er die Ausbildung an der Schule beendet, ohne das Ziel der Ausbildung erreicht zu haben.

(4) Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, wenn sie oder er das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

§ 11

Zeugnisnoten

(1) Die im Unterricht erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers werden im Zeugnis mit einer Note bewertet und beurkundet. Die Note wird auf Grund der von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt.

(2) Im Jahreszeugnis werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bewertet, die sie oder er im gesamten Schuljahr erbracht hat, im Halbjahreszeugnis die Leistungen des Schulhalbjahres. Ist ein Fach nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden, wird die hierfür im Halbjahreszeugnis enthaltene Note in das Jahreszeugnis übernommen. Im Abgangszeugnis werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bis zur Beendigung der Ausbildung bewertet.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält die Endnoten für die Prüfungsfächer und gegebenenfalls die Note für die besondere Lernleistung. Ist ein Fach kein Prüfungsfach, wird die hierfür im letzten Zeugnis enthaltene Note mit einem Vermerk über den früheren Abschluss in das Abschlusszeugnis übernommen. Wurde eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache gemäß § 28 durchgeführt, ersetzt die Note dieser Prüfung die Note im Prüfungsfach erste Fremdsprache.

§ 12

Unmöglichkeit der Leistungsbewertung

(1) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht erbracht, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor und ist der Leistungsnachweis für die Festsetzung der Note erforderlich, wird der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen. Für einen nicht erbrachten nachträglichen Leistungsnachweis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; ein weiterer nicht erbrachter nachträglicher Leistungsnachweis wird als ungenügende Leistung gewertet.

(2) Ist die Bewertung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so wird keine Note festgesetzt. In der Wirkung entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach, außer wenn die Bewertung wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder die Schülerin oder der Schüler von der Teilnahme am Unterricht befreit war oder aus einem wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen konnte.

(3) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat die Schülerin oder der Schüler unverzüglich nachzuweisen.

§ 13

Bemerkungen und Vermerke in den Zeugnissen

(1) Jahres- und Halbjahreszeugnisse können Bemerkungen zu den Zeugnisnoten der Schülerin oder des Schülers enthalten. Sie sind frei zu formulieren und so zu fassen, dass sie der Schülerin oder dem Schüler für den weiteren Schulbesuch hilfreich sind.

(2) In den Zeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers im Bewertungszeitraum mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „unentschuldigt“ angegeben.

(3) Alle Zeugnisse enthalten die nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach den besonderen Vorschriften der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderlichen Vermerke zur Schullaufbahn und zu den erworbenen Berechtigungen. In dem für die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers entscheidenden Zeugnis wird zur Schullaufbahn „versetzt“ oder „nicht versetzt“ vermerkt. Beendet eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung am Ende des für die Versetzung maßgeblichen Ausbildungsabschnitts und erfüllt sie oder er die Voraussetzungen für die Versetzung in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt, wird dies im Abgangszeugnis vermerkt. In dem nach nicht bestandener Abschlussprüfung zu erteilenden Abgangszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

(4) Die Zeugnisse können auf Beschluss der Schulkonferenz um Informationen über die Ausbildung und erworbene Kompetenzen ergänzt werden.

§ 14

Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Die Form der Zeugnisse richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

(2) Die Noten werden in Abgangs- und Abschlusszeugnissen in Worten ausgeschrieben; in Halbjahres- und Jahreszeugnissen können sie als Ziffern geschrieben werden.

(3) Ist in einem Fach wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Note erteilt worden und entspricht dies in der Wertung ungenügenden Leistungen, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „nicht bewertbar“ eingetragen. Ist in einem Fach wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „nicht erteilt“ eingetragen. Ist in einem Fach keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „befreit“ eingetragen. Ist in einem Fach keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler aus einem wichtigem Grund nicht am Unterricht teilnehmen konnte, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „entschuldigt nicht teilgenommen“ eingetragen.

(4) Beendet eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung innerhalb der ersten zwei Monate, enthält das Abgangszeugnis keine Noten. Beendet eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung innerhalb der ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Ausbildungsabschnitts, werden die Noten des letzten Zeugnisses in das Abgangszeugnis übernommen.

(5) Geht eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb von zwei Monaten vor dem letzten Unterrichtstag des Ausbildungsabschnitts auf eine andere Schule derselben Schulform oder Fachrichtung über oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler in diesem Zeitraum in den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt zurück, enthält das Halbjahres- oder Jahreszeugnis die Noten des letzten Zeugnisses.

(6) Ein Zeugnis wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Ausfertigungen des Halbjahres-, Jahres- oder Abgangszeugnisses werden jeweils von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben; sie tragen das Datum des Ausgabetales. Die Ausfertigungen des Abschlusszeugnisses werden jeweils von der Prüfungsleitung und der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde versehen; sie tragen das Datum des Tages, an dem die Endnoten festgesetzt worden sind. Beide Ausfertigungen des Zeugnisses werden der Schülerin oder dem Schüler ausgehändigt, sofern nicht eine Erteilung auf anderem Wege geboten ist. Die

Schülerin oder der Schüler bestätigt die Kenntnisnahme auf einer der Ausfertigungen und gibt diese an die Schule zurück. Diese Ausfertigung wird in der Schule verwahrt.

(7) Das Abschlusszeugnis wird auf Antrag auch in Englisch und Französisch gefertigt.

§ 15

Niederschriften

Über die Sitzungen der Zeugniskonferenz werden Ergebnissniederschriften geführt. In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. die Zeugniskonferenz bei der Festsetzung einer Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
2. die festgesetzte Note von der Note desselben Faches im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Notenstufe abweicht,
3. nach § 12 keine Note erteilt wird und
4. bei allen Ausnahmeentscheidungen.

Abschnitt 3

Versetzung, Rücktritt

§ 16

Versetzung

(1) Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen regeln, ob der Übergang in den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt eine Versetzung erfordert und unter welchen Voraussetzungen die Schülerin oder der Schüler versetzt wird.

(2) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

§ 17

Gefährdung der Versetzung

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers oder die Erreichung des Abschlusses gefährdet, weist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften die Schülerin oder den Schüler unverzüglich und schriftlich darauf hin. Das Unterbleiben einer Warnung begründet keinen Anspruch auf Versetzung oder Erteilung des Abschlusszeugnisses.

§ 18

Nachträgliche Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nachträglich versetzt, wenn auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in einer Nachprüfung zu erwarten ist, dass sie oder er erfolgreich am Unterricht des nächsthöheren Ausbildungsabschnitts teilnehmen wird. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerin oder der Schüler mangelhafte Leistungen erbracht hat, für die sie oder er keinen Ausgleich entsprechend der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist und teilt dies der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Entscheidung schriftlich mit. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach aus, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann sich bis zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer anmelden. Die Nachprüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn des Unterrichts durchgeführt. Bis zur Entscheidung über die nachträgliche Versetzung nimmt die

Schülerin oder der Schüler als Gast am Unterricht im nächsthöheren Ausbildungsabschnitt teil.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Nachprüfungsausschuss. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Inhaberin oder der Inhaber einer Funktionsstelle als vorsitzendes Mitglied sowie zwei Fachlehrkräfte als beisitzende Mitglieder an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach im vorangegangenen Ausbildungsabschnitt unterrichtet hat. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts. Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen eine Note vor. Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll etwa 15 Minuten je Prüfling dauern. Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Der Nachprüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerin oder den Schüler nachträglich. Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen.

(5) Versäumt die Schülerin oder der Schüler einen Nachprüfungstermin ohne wichtigen Grund, gilt die Nachprüfung als nicht bestanden. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, legt das vorsitzende Mitglied des Nachprüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin innerhalb der nächsten zwei Wochen fest. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird der neue Prüfungstermin versäumt, gilt die Nachprüfung als nicht bestanden.

§ 19

Wiederholung, Rücktritt

(1) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht versetzt wurde, kann den für die Versetzung maßgeblichen Ausbildungsabschnitt wiederholen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt zurücktreten, wenn auf Grund ihrer oder seiner Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in dem nachfolgenden Ausbildungsabschnitt besser gefördert werden kann. Bei Ausbildungen, die nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelhaft ein Schuljahr umfassen, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Ein Rücktritt innerhalb von zwei Monaten vor dem Beginn der Abschlussprüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler darf die nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene

Regelausbildungszeit durch Rücktritt und Wiederholung höchstens um ein Schuljahr verlängern. Wer die Ausbildung innerhalb dieser Zeit nicht abschließen kann, muss sie beenden. Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz die Fortsetzung der Ausbildung genehmigen, wenn die Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des bisher besuchten Ausbildungsabschnitts erreicht wird.

(4) Der Rücktritt wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Zeugnis vermerkt.

Abschnitt 4

Abschlussprüfung

§ 20

Prüfungsleitung

(1) Die zuständige Behörde bestellt zur Organisation und Beaufsichtigung des Prüfungsverfahrens eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter (Prüfungsleitung). Zur Prüfungsleitung kann eine Beamtin oder ein Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter bestellt werden. Zur Prüfungsleitung kann ferner ein Mitglied der Lehrerkonferenz bestellt werden, das über hinreichende Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen verfügt.

(2) Die Prüfungsleitung kann alle schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse anwesend sein.

§ 21

Fachprüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung bestimmt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Dem Fachprüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied die Prüfungsleitung oder eine von der Prüfungsleitung zu bestimmende Lehrkraft, die über hinreichende Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen verfügt;
2. als beisitzende Mitglieder zwei Fachlehrkräfte, die von der Prüfungsleitung bestimmt werden. Ein beisitzendes Mitglied soll die Fachlehrkraft sein, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat. Die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern legt das vorsitzende Mitglied fest. Eine Fachlehrkraft kann mehreren Fachprüfungsausschüssen angehören.

(3) Wird ein Bildungsgang in Zusammenarbeit mit einer für die Berufsausbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert am 25. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 596, 606), durchgeführt, kann der Fachprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern bestehen. In diesem Fall werden zwei beisitzende Mitglieder von der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle bestimmt.

(4) Bei den Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Hält ein Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft,

holt es die Entscheidung der Prüfungsleitung ein. Hält die Prüfungsleitung eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, beantragt sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Bis zur Entscheidung der Prüfungsleitung oder der zuständigen Behörde ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

§ 22

Zulassung zur Abschlussprüfung

Eine Schülerin oder ein Schüler ist zur Teilnahme an der Abschlussprüfung einer Ausbildung berechtigt, wenn sie oder er bis zu deren Abschluss teilgenommen und Leistungen erbracht hat, die durch Vornoten bewertet werden können.

§ 23

Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen regeln, ob die Ausbildung mit einer Abschlussprüfung abschließt und unter welchen Voraussetzungen die Abschlussprüfung bestanden ist.

(2) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass ihre oder seine erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen entsprechen, die mit dem Ausbildungsziel des Bildungsgangs verbunden sind. Die Abschlussprüfung besteht in der Regel aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; ein praktischer Teil kann hinzutreten.

§ 24

Vornote

(1) Spätestens eine Woche vor Beginn der Abschlussprüfung oder von Teilen der Abschlussprüfung setzt die Zeugnis-konferenz die Vornoten für alle oder für die betroffenen Prüfungsfächer fest und gibt sie dem Prüfling bekannt.

(2) Die Vornoten werden auf Grund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während der Gesamtdauer des Bildungsganges festgesetzt. Wurde ein Prüfungsfach im letzten Ausbildungsabschnitt nicht mehr unterrichtet, ist die Note des letzten Zeugnisses die Vornote.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Prüfungsaufgaben, die in der vorgegebenen Zeit unter Aufsicht schriftlich zu bearbeiten sind. Die Aufgaben können auch praktische Anteile umfassen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass der Prüfling aus mehreren eine auswählt. Die Fachlehrkraft schlägt der zuständigen Behörde zu dem von ihr festgesetzten Termin über die Schulleiterin oder den Schulleiter Aufgaben unter Angabe der vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel vor. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt. Die zuständige Behörde ist an die Vorschläge nicht gebunden; sie kann insbesondere die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, weitere Aufgabenvorschläge anfordern oder einheitliche Aufgaben für eine Ausbildung festlegen. Die Aufgabenvorschläge und die zur Bearbeitung

bestimmten Aufgaben sind bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss zu halten.

(3) Die Prüfungsleitung sorgt durch geeignete Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung. Zu Beginn der Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und Pflichtwidrigkeiten hinzuweisen.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten. Reicht die Bearbeitungszeit nicht aus, so ist die Arbeit unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung. Die bearbeiteten Prüfungsaufgaben erhalten keine für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses erkennbare Bezeichnung des Prüflings.

(5) Die beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten jeweils die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und schlagen jeweils eine Note vor. Die Note für die schriftliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 26

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus Prüfungsaufgaben, die in der vorgegebenen Zeit praktisch zu bearbeiten und deren Ergebnisse in der Regel darzustellen sind. Die Aufgaben können auch schriftliche Anteile umfassen. Bis zu fünf Prüflinge können gemeinsam eine Prüfungsaufgabe bearbeiten, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist.

(2) Für die Durchführung der praktischen Prüfung gilt § 25 Absätze 2 bis 5 entsprechend

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach wird auf Grund der besonderen Bestimmungen in der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder durch Festsetzung der Prüfungsleitung oder auf Antrag des Prüflings durchgeführt.

(2) Die Prüfungsleitung setzt die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach fest, wenn das Ergebnis der schriftlichen oder der praktischen Prüfung um mehr als zwei ganze Notenstufen von der Vornote abweicht. Die Prüfungsleitung kann die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach festsetzen, um angemessene und vergleichbare Prüfungsanforderungen zu gewährleisten.

(3) Der Prüfling kann eine mündliche Prüfung in höchstens der Hälfte der Prüfungsfächer beantragen. Ist der Prüfling in einem Fach bereits schriftlich oder praktisch geprüft worden, kann er die mündliche Prüfung nur beantragen, wenn das Ergebnis der schriftlichen oder der praktischen Prüfung von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung insgesamt nicht mehr bestehen kann.

(4) Die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Vornote oder nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder der praktischen Prüfung schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(5) Spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungsleitung, welcher Prüfling in welchem Fach mündlich geprüft wird.

(6) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beisitzenden Mitglied geführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Prüfung soll sich auf Unterrichtsinhalte des letzten Ausbildungsabschnitts beschränken. Sie kann auch praktische Teile umfassen.

(7) Der Prüfling wird allein oder in einer Gruppe bis zu fünf Prüflingen geprüft. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als etwa 20 Minuten geprüft werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss die Note für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen fest und gibt sie dem Prüfling unverzüglich bekannt. Ist ein Prüfling der Auffassung, dass die Benotung nicht den erbrachten Leistungen entspricht, muss er unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Noten den Prüfungsausschuss auffordern, die Note zu begründen. Der Prüfling kann binnen einer Woche eine schriftliche Begründung verlangen, wenn er die mündlich gegebene Begründung nicht für überzeugend hält und inhaltliche Argumente vorträgt, die eine sachliche Überprüfung zulassen.

§ 28

Prüfung in einer anderen Fremdsprache

(1) Ist die erste Fremdsprache einer Ausbildung nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung schriftliches Prüfungsfach, kann die Prüfung in diesem Fach durch eine Prüfung zur Feststellung von gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden, die an einer staatlichen Schule oder an einer privaten Bildungseinrichtung unterrichtet wird.

(2) Die Prüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt. Der Antrag ist bis zum Beginn des letzten Schulhalbjahres der Ausbildung zu stellen und kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler beraten.

(3) Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; für Umfang und Inhalt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Durchführung der Prüfung in der ersten Fremdsprache entsprechend. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

§ 29

Prüfungsnote, Endnote

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss für das Prüfungsfach die Prüfungsnote fest. Die Prüfungsnote wird auf Grund der in der Abschlussprüfung insgesamt erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung und der Art des Faches festgesetzt.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Endnote wird als Durchschnittsnote aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. In

Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote die Endnote.

(3) Sobald die Endnoten festgesetzt sind, stellt die Prüfungsleitung fest, ob der Prüfling die Prüfung bestanden hat und gibt ihm das Prüfungsergebnis unverzüglich bekannt.

§ 30

Versäumnis

Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine geforderte Prüfungsleistung nicht erbringt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die Prüfungsleitung einen neuen Prüfungstermin; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Abschlussprüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

§ 31

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wer während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung behindert, kann von der Prüfungsleitung von der Fortsetzung der Abschlussprüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines Teils oder mehrerer Teile der Abschlussprüfung bestimmt werden.

(2) Die Aufsicht führende Lehrkraft teilt der Prüfungsleitung jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben ausschließen.

(3) Wer von der Abschlussprüfung oder der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben ausgeschlossen wird, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.

(4) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die in der Prüfung erzielten Leistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Abschlusszeugnisses erfolgen; das Abschlusszeugnis wird eingezogen.

§ 32

Nachteilsausgleich

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungsleitung. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

§ 33

Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sowie die Beratungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses können einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, oder Personen, an deren Anwesenheit ein Prüfling ein berechtigtes Interesse hat, bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Eine Anwesenheit bei

den Beratungen des Fachprüfungsausschusses ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Anwesenheit muss bis spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung bei der Prüfungsleitung gestellt werden.

§ 34

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und über die Beratungen der Fachprüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften über die Prüfungen sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. den Vermerk, dass auf die Vorschriften der §§ 30 und 31 hingewiesen worden ist,
6. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren sowie
7. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen des Prüflings,
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Teile der Prüfung sowie Entwürfe der einzelnen Prüflinge sind als Anlagen beizufügen.

(4) Für die Niederschrift über die praktische Prüfung gilt je nach der Art der Prüfung Absatz 2 oder Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Prüfungsleitung führt eine Übersicht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung. Die Übersicht enthält die Vornoten, die Noten der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung, die Prüfungsnoten sowie die Endnoten.

§ 35

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann den vorangegangenen Ausbildungsabschnitt und die Abschlussprüfung einmal wiederholen; die Regelungen über die Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 19 Absatz 3 gelten nicht. Ist ein ganzes Schuljahr zu wiederholen, kann die Zeugniskonferenz die Wiederholung der Abschlussprüfung nach Wiederholung nur des letzten Schulhalbjahres der Ausbildung genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Abschlussprüfung bestehen wird.

(2) Die Abschlussprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, muss die besuchte Schulform verlassen. In besonders gela-

gerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen, wenn das zweite Nichtbestehen durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler trotz der Belastungen die Abschlussprüfung bestehen wird.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Abschnitt 5

Fremdsprachen-Zertifikat

§ 36

Fremdsprachenprüfung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann ihre oder seine berufsbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Fremdsprache durch das Fremdsprachen-Zertifikat nachweisen. Das Fremdsprachen-Zertifikat wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Fremdsprachenprüfung erworben. Die Fremdsprachenprüfung umfasst die Kompetenzbereiche Rezeption, Produktion, Interaktion sowie Mediation und kann im Rahmen des Angebots der zuständigen Behörde auf drei Niveaustufen durchgeführt werden.

§ 37

Durchführung der Fremdsprachenprüfung

(1) Zur Fremdsprachenprüfung wird zugelassen, wer eine staatliche berufliche Schule besucht und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb des Fremdsprachen-Zertifikats gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Im Antrag ist anzugeben, auf welcher Niveaustufe die Fremdsprachenprüfung durchgeführt werden soll.

(2) Die Fremdsprachenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen für das Fremdsprachen-Zertifikat der Niveaustufe I 60 Minuten, der Niveaustufe II 90 Minuten und der Niveaustufe III 120 Minuten zur Verfügung.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt zwei fachkundige Lehrkräfte als Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung und organisiert die Durchführung der Fremdsprachenprüfung. Für die Durchführung der Fremdsprachenprüfung gelten § 25 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 3 und 4, § 27 Absatz 6 und die §§ 30 bis 34 entsprechend.

§ 38

Ergebnis der Fremdsprachenprüfung

Die in der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden für jedes Niveau mit bis zu 100 Punkten, und die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden jeweils mit bis zu 30 Punkten bewertet. Die Fremdsprachenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens 50 Punkte und in der mündlichen Prüfung mindestens 15 Punkte erreicht hat.

§ 39

Fremdsprachen-Zertifikat

(1) Wer die Fremdsprachenprüfung bestanden hat, erhält das Fremdsprachen-Zertifikat. Es enthält die in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erreichbaren sowie die

erreichten Punkte, die geprüfte Niveaustufe und eine Beschreibung der Kompetenzbereiche sowie der Niveaustufen. Im Übrigen gelten die Regelungen über das Abschlusszeugnis entsprechend.

(2) Wer die Fremdsprachenprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung einschließlich der erreichten Punkte.

§ 40

Wiederholung der Fremdsprachenprüfung

(1) Wer die Fremdsprachenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Fremdsprachenprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine zweite Wiederholung der Fremdsprachenprüfung genehmigen, wenn das zweite Nichtbestehen durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

Abschnitt 6 Externenprüfung

§ 41

Gegenstand der Externenprüfung

(1) Personen, die keine staatliche Schule oder keine staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen (Externe), können den Abschluss einer Ausbildung durch die erfolgreiche Teilnahme an der Externenprüfung erwerben.

(2) In der Prüfung für Externe müssen die Prüflinge nachweisen, dass ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen entsprechen, die nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung an den Erwerb des Abschlusszeugnisses gestellt werden.

§ 42

Zulassung zur Externenprüfung

(1) Zur Externenprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb des angestrebten Abschlusses gestellt werden.

(2) Zur Externenprüfung wird auch zugelassen, wer die entsprechende Ausbildung an einer staatlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule besucht und vorzeitig das Abschlusszeugnis erwerben will oder wer aus einem wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen konnte und deshalb wegen Unmöglichkeit der Leistungsbewertung keine Vornoten festgesetzt werden konnten.

(3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle zugelassen ist und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hat oder
2. den angestrebten Abschluss im Rahmen der jeweils zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten an einer staatlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule, durch eine Prüfung für Externe oder durch eine gleichartige Prüfung insgesamt nicht erreicht hat oder
3. an einer staatlichen Schule oder staatlich anerkannten Schule die Abschlussprüfung der Ausbildung zweimal nicht

bestanden hat oder an der entsprechenden Externenprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen hat.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu den Nummern 1 bis 3 genehmigen.

(4) Die Zulassung zur Externenprüfung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit hat, an ihrem oder seinem Wohnsitz oder an einem ihrem oder seinem Wohnsitz näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen.

§ 43

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Externenprüfung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Im Antrag ist anzugeben,

1. ob eine und gegebenenfalls welche staatliche Schule oder welche staatlich anerkannte Ersatzschule mit welchem Abschluss besucht wurde,
2. ob bereits und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis an einer dem angestrebten Abschluss entsprechenden Externenprüfung oder an einer gleichartigen Prüfung teilgenommen wurde.

(3) Dem Antrag sind beizufügen,

1. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
2. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungswegs,
3. die Abschluss- und Abgangszeugnisse der besuchten staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen,
4. Angaben über Art und Umfang der geeigneten Prüfungsvorbereitung.

(4) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Behörde. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben und im Fall der Ablehnung begründet.

§ 44

Durchführung der Externenprüfung

(1) Für die Durchführung der Externenprüfung gelten die §§ 20, 21, 25 bis 28 und 30 bis 34 entsprechend. Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung sollen die individuellen Arten der Vorbereitung der einzelnen Prüflinge, insbesondere der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft, die Teilnahme an Lehrgängen und die besonderen Arbeitsgebiete und Schwerpunkte der Vorbereitung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die zuständige Behörde legt Termin und Ort der Externenprüfung fest.

§ 45

Beteiligung privater Bildungseinrichtungen

(1) Eine Externenprüfung kann an einer privaten Bildungseinrichtung durchgeführt werden, wenn deren Räume, Anlagen und Einrichtungen eine einwandfreie Durchführung der Externenprüfung ermöglichen und sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen durch den Besuch dieser Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann durch die Beteiligung von Lehrkräften privater Bildungseinrichtungen unterschiedlich besetzt sein. Hat sich der Prüfling durch den Besuch einer privaten Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet, soll dem Fachprüfungsausschuss die Lehrkraft als beisitzendes Mitglied angehören, die den auf die Prüfung vorbereitenden

Unterricht erteilt hat. Die Lehrkraft muss die Lehrbefähigung in dem Prüfungsfach besitzen. In Einzelfällen kann hierauf verzichtet werden, wenn die Lehrkraft auf Grund langjähriger Unterrichtserfahrung fachlich und pädagogisch für die Durchführung einer Prüfung geeignet ist.

(3) Ist eine Lehrkraft einer privaten Bildungseinrichtung beizitzendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, kann sie der zuständigen Behörde die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vorschlagen und die mündliche Prüfung führen.

§ 46

Endnote

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss für das Prüfungsfach die Prüfungsnote ohne Tendenzkennzeichnung fest. Die Prüfungsnote wird auf Grund der in der Abschlussprüfung insgesamt erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung und der Art des Faches festgesetzt. Die Prüfungsnote bildet die Endnote.

(2) Sobald die Endnoten festgesetzt sind, stellt die Prüfungsleitung fest, ob der Prüfling die Prüfung bestanden hat und gibt ihm das Prüfungsergebnis unverzüglich bekannt.

§ 47

Zeugnis

(1) Wer die Externenprüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis der entsprechenden Ausbildung; § 14 gilt entsprechend. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Externenprüfung abgelegt wurde.

(2) Wer die Externenprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung einschließlich der erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 48

Wiederholung der Externenprüfung

(1) Wer die Externenprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Externenprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine zweite Wiederholung der Externenprüfung genehmigen, wenn das zweite Nichtbestehen durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmung

§ 49

Minderjährige

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern gelten Vorschriften dieser Verordnung, die Rechte oder Pflichten von Schülerinnen und Schülern oder Mitteilungen an Schülerinnen und Schüler vorsehen, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schülerin oder des Schülers die Erziehungsberechtigten treten.

Artikel 2

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule (APO-HS)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe sowie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Wirtschaftslehre,

Wirtschaftsmathematik,

im Lernbereich II die Fächer

Wirtschaftspraxis,

Textverarbeitung,

im Lernbereich III die Fächer

Sprache und Kommunikation,

Fachenglisch,

Wirtschaft und Gesellschaft,

Sport.

§ 4

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in

zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Wirtschaftslehre und Wirtschaftspraxis können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Sport und Textverarbeitung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres erreicht wird.

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und Wirtschaftslehre geprüft. Für die Arbeiten stehen in den Fächern Sprache und Kommunikation und Wirtschaftslehre je drei sowie in dem Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird in den Fächern des Lernbereichs II geprüft. Für die Durchführung stehen den Prüflingen im Fach Wirtschaftspraxis 30 Minuten und im Fach Textverarbeitung 90 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 6

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach § 4 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit Festsetzung der Vornote entschieden. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Textverarbeitung wird mit der Festsetzung der Endnote entschieden.

§ 7

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

§ 8

Behinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Ausbildung und Prüfung von blinden, sehbehinderten und körperbehinderten Schülerinnen und Schülern gelten die besonderen Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Die Ausbildung erfolgt in drei, auf Antrag in zwei Schuljahren Vollzeitunterricht. Ein Probehalbjahr besteht nicht.

(3) Für blinde und sehbehinderte Prüflinge verlängern sich die Bearbeitungszeiten in der schriftlichen Prüfung je Arbeit

um eine Zeitstunde und in der praktischen Prüfung je Fach um eine halbe Zeitstunde.

(4) Für körperbehinderte Prüflinge findet eine praktische Prüfung in dem Fach Textverarbeitung nicht statt.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Prüfung in dem Fach Fachenglisch durch die Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

(2) Schriftlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und III mit Ausnahme des Faches Wirtschaft und Gesellschaft geprüft; für die Durchführung gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Für die Arbeit in dem Fach Wirtschaftsmathematik stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Für die praktische Prüfung gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

(4) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn die einzelnen Prüflinge in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In diesem Fall können die einzelnen Prüflinge eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in vier Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe insgesamt nicht bestanden.

(5) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 6 entsprechend.

Artikel 3

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz (APO-KASS)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermitteln sowie eine berufliche Fachbildung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich nach den Fachrichtungen

1. Datenverarbeitung/Rechnungswesen,
2. Fremdsprachliche Korrespondenz,
3. Sekretariat,
4. Fremdsprachliches Sekretariat,
5. Informationsverarbeitung.

Sie umfasst in den Fachrichtungen Datenverarbeitung/Rechnungswesen, Fremdsprachliche Korrespondenz und Sekretariat zwei Schuljahre Vollzeitunterricht und in den Fachrichtungen Fremdsprachliches Sekretariat und Informationsverarbeitung ein Schuljahr Vollzeitunterricht. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) In der Fachrichtung Datenverarbeitung/Rechnungswesen umfasst die Ausbildung

die allgemeinen Fächer

- Sprache und Kommunikation,
- Wirtschaft und Gesellschaft,
- Sport,

die fachtheoretischen Fächer

- Wirtschaftslehre,
- Rechnungswesen,
- Wirtschaftsmathematik,
- Fachenglisch,

die fachpraktischen Fächer

- Datenverarbeitung,
- Maschinenschreiben.

(3) In der Fachrichtung Fremdsprachliche Korrespondenz umfasst die Ausbildung

die allgemeinen Fächer

- Sprache und Kommunikation,
- Wirtschaft und Gesellschaft,
- Sport,

die fachtheoretischen Fächer

- Fachenglisch,
- Französisch,
- Spanisch oder Russisch nach Wahl der Schülerin oder des Schülers,
- Wirtschaftslehre,
- Rechnungswesen,

das fachpraktische Fach

- Textverarbeitung (deutsche und englische Kurzschrift sowie Maschinenschreiben).

(4) In der Fachrichtung Sekretariat umfasst die Ausbildung die allgemeinen Fächer

- Sprache und Kommunikation,
- Wirtschaft und Gesellschaft,
- Sport,

die fachtheoretischen Fächer

- Wirtschaftslehre,
- Rechnungswesen,
- Fachenglisch,

die fachpraktischen Fächer

- Datenverarbeitung,
- Sekretariatspraxis,
- Textverarbeitung (Kurzschrift und Maschinenschreiben).

(5) In der Fachrichtung Fremdsprachliches Sekretariat umfasst die Ausbildung

die fachtheoretischen Fächer

- Wirtschaftslehre,
- Rechnungswesen,
- Fachenglisch,
- Französisch,
- Spanisch,

die fachpraktischen Fächer

- Sekretariatspraxis,
- Textverarbeitung (deutsche und englische Kurzschrift sowie Maschinenschreiben).

(5 a) In der Fachrichtung Informationsverarbeitung umfasst die Ausbildung

die fachtheoretischen Fächer

- Wirtschaftslehre,
- Rechnungswesen,
- Wirtschaftsmathematik,
- Fachenglisch,

die fachpraktischen Fächer

- Datenverarbeitung,
- Textverarbeitung.

(6) Für das Fach Maschinenschreiben der Fachrichtung Datenverarbeitung/Rechnungswesen enthalten die Zeugnisse neben der Note die Zahl der erreichten Anschläge je Minute. Für das Fach Textverarbeitung der Fachrichtung Sekretariat enthalten die Zeugnisse eine Note für Kurzschrift und die Zahl der erreichten Silben je Minute, eine Note für Maschinenschreiben und die Zahl der erreichten Anschläge je Minute sowie eine zusammenfassende Note für das Fach. Für das Fach Textverarbeitung der Fachrichtungen Fremdsprachliche Korrespondenz und Fremdsprachliches Sekretariat enthalten die Zeugnisse je Sprache eine Note für Kurzschrift und die Zahl der erreichten Silben je Minute, eine Note für Maschinenschreiben und die Zahl der erreichten Anschläge je Minute sowie eine zusammenfassende Note für das Fach. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen sind, insbesondere über die Versetzung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses, wird in den Fällen der Sätze 2 und 3 nur die zusammenfassende Note für das Fach Textverarbeitung berücksichtigt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung in den Fachrichtungen Datenverarbeitung/Rechnungswesen, Fremdsprachliche Korrespondenz und Sekretariat wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis

über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder

2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Zur Ausbildung in den Fachrichtungen Fremdsprachliches Sekretariat und Informationsverarbeitung wird zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat.

§ 5

Versetzung

(1) In den Fachrichtungen Datenverarbeitung/Rechnungswesen, Fremdsprachliche Korrespondenz und Sekretariat setzt der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung eine Versetzung voraus.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses des ersten Schuljahres. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 3 und 4 hat, oder im Wege einer Ausnahmerechtsentscheidung nach Absatz 5.

(3) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen
 - in der Fachrichtung Datenverarbeitung/Rechnungswesen
 - in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Wirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung,
 - in der Fachrichtung Fremdsprachliche Korrespondenz
 - in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, eine andere Fremdsprache und Wirtschaftslehre,
 - in der Fachrichtung Sekretariat
 - in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Wirtschaftslehre, Sekretariatspraxis und Textverarbeitung,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Sport, Maschinenschreiben und Textverarbeitung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt,

wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres der Ausbildung erreichen wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer der jeweiligen Fachrichtung nach § 3 Absätze 2 bis 5 a, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird geprüft

in der Fachrichtung Datenverarbeitung/ Rechnungswesen

in den Fächern Sprache und Kommunikation, Wirtschaftslehre, Rechnungswesen, Fachenglisch, Datenverarbeitung und Maschinenschreiben,

in der Fachrichtung Fremdsprachliche Korrespondenz

in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Französisch, Wirtschaftslehre, Textverarbeitung und in einem der drei Fächer Spanisch, Russisch oder Rechnungswesen nach Wahl des Prüflings,

in der Fachrichtung Sekretariat

in den Fächern Sprache und Kommunikation, Wirtschaftslehre, Rechnungswesen, Fachenglisch, Sekretariatspraxis und Textverarbeitung,

in der Fachrichtung Fremdsprachliches Sekretariat

in den Fächern Wirtschaftslehre, Fachenglisch, Französisch, Spanisch und Textverarbeitung,

in der Fachrichtung Informationsverarbeitung

in den Fächern Wirtschaftslehre, Rechnungswesen, Fachenglisch, Datenverarbeitung und Textverarbeitung.

Für die Arbeit im Fach Sprache und Kommunikation stehen den Prüflingen vier, für die Arbeiten in den Fremdsprachen und in den Fächern Wirtschaftslehre, Rechnungswesen und Sekretariatspraxis je drei und für die Arbeit im Fach Datenverarbeitung fünf Zeitstunden zur Verfügung. Im Fach Maschinenschreiben der Fachrichtung Datenverarbeitung/Rechnungswesen ist ein Normbrief nach langschriftlicher Aufnahme innerhalb von 30 Minuten anzufertigen; ferner ist während 10 Minuten von einer Vorlage abzuschreiben. Die Prüfung im Fach Textverarbeitung der Fachrichtungen Fremdsprachliche Korrespondenz, Sekretariat und Fremdsprachliches Sekretariat erstreckt sich auf Kurzschrift und Maschinenschreiben. In Kurzschrift ist in der Fachrichtung Sekretariat eine Ansage von fünf Minuten Dauer aufzunehmen und in Langschrift zu übertragen; ferner ist ein langschriftlicher Text innerhalb von 20 Minuten in Kurzschrift zu übertragen. In den Fachrichtungen Fremdsprachliche Korrespondenz und Fremdsprachliches Sekretariat ist in deutscher Kurzschrift eine Ansage von fünf Minuten und in englischer Kurzschrift eine Ansage von drei Minuten Dauer aufzunehmen und in Langschrift zu übertragen; die Übertragung eines langschriftlichen Textes in Kurzschrift entfällt. In Maschinenschreiben ist ein Normbrief nach kurzschriftlicher Aufnahme in der Fachrichtung Sekretariat in 20 Minuten, in den Fachrichtungen Fremdsprachliche Korrespondenz und Fremdsprachliches Sekretariat in 30 Minuten anzufertigen; ferner ist während 10 Minuten von einer Vorlage abzuschreiben. In der Fachrichtung Informationsverarbeitung ist für die Prüfung in

dem Fach Textverarbeitung innerhalb von 45 Minuten ein Text inhaltlich zu bearbeiten und formgerecht zu gestalten, und innerhalb weiterer 45 Minuten ist eine Situation zu analysieren, über den Bildschirm zu verarbeiten und praxisgerecht umzusetzen.

(4) Mündlich kann in allen Prüfungsfächern mit Ausnahme von Sport, Maschinenschreiben und Textverarbeitung geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 3 und 4 besteht; für die Fachrichtung Fremdsprachliches Sekretariat gilt § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass ein Ausgleich ausgeschlossen ist bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Wirtschaftslehre, Fachenglisch, Französisch und Spanisch; für die Fachrichtung Informationsverarbeitung gilt § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass ein Ausgleich ausgeschlossen ist bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Wirtschaftslehre, Rechnungswesen, Fachenglisch und Datenverarbeitung. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote, über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen in den Fächern Maschinenschreiben und Textverarbeitung zugleich mit der Festsetzung der Endnote entschieden.

(2) Für das Fach Textverarbeitung wird in die nach der Abschlussprüfung zu erteilenden Zeugnisse als Zahl der in Kurzschrift erreichten Silben und der in Maschinenschreiben erreichten Anschläge je Minute (§ 3 Absatz 6) der Mittelwert der während des letzten Schuljahres der Ausbildung und der in der schriftlichen Prüfung erreichten Zahlen aufgenommen. Ergibt der Mittelwert eine gebrochene Zahl, wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Für das Fach Maschinenschreiben gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Fachrichtung Informationsverarbeitung.

§ 8

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass der Prüfling berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin“ bzw. „Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent“ mit dem der Fachrichtung der Ausbildung entsprechenden Zusatz „für Datenverarbeitung/Rechnungswesen“ oder „Fremdsprachliche Korrespondenz“ oder „für Sekretariat“ oder „für Fremdsprachliches Sekretariat“ oder „für Informationsverarbeitung“ zu führen.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind

in der Fachrichtung Datenverarbeitung/ Rechnungswesen

die in § 3 Absatz 2 genannten Fächer mit Ausnahme von Sport,

in der Fachrichtung Fremdsprachliche Korrespondenz

die in § 3 Absatz 3 genannten Fächer mit Ausnahme von Sport; die Wahl zwischen Spanisch und Russisch ist zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Fremdenprüfung zu treffen,

in der Fachrichtung Sekretariat

die in § 3 Absatz 4 genannten Fächer mit Ausnahme von Sport,

in der Fachrichtung Fremdsprachliches Sekretariat

die in § 3 Absatz 5 genannten Fächer mit Ausnahme von Sekretariatspraxis,

in der Fachrichtung Informationsverarbeitung

die in § 3 Absatz 5a genannten Fächer.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde andere als die in § 3 Absätze 2 bis 5 genannten Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen. Für die Fächer Maschinenschreiben und Textverarbeitung gilt § 3 Absatz 6 entsprechend.

(2) Schriftlich wird in allen Prüfungsfächern mit Ausnahme von Wirtschaft und Gesellschaft und – in der Fachrichtung Sekretariat – von Datenverarbeitung geprüft. § 6 Absatz 3 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend; für die Arbeiten im Fach Wirtschaftsmathematik der Fachrichtung Datenverarbeitung/ Rechnungswesen und im Fach Rechnungswesen der Fachrichtung Fremdsprachliches Sekretariat stehen den Prüflingen je zwei Zeitstunden zur Verfügung. Mündlich wird in allen Prüfungsfächern mit Ausnahme von Maschinenschreiben und Textverarbeitung geprüft.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird versagt, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung in vier Fächern mangelhafte oder in zwei Fächern ungenügende Leistungen erbracht hat. Bei nicht ausreichenden Leistungen in den Fächern Maschinenschreiben und Textverarbeitung gilt § 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

Artikel 4

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft (APO-EHW)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Ziele der Ausbildungen

An der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft können zwei Ausbildungen absolviert werden. Die zweijährige Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft sowie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss vermitteln. Die dreijährige Ausbildung soll die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die einer Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ entsprechen.

§ 2

Zulassung zu den Ausbildungen

Zu den Ausbildungen wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 3

Art und Inhalt der zweijährigen Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Ernährungslehre,
Fachbezogene Naturwissenschaften,
Mathematik/Berechnungen,
Wirtschaftslehre,

im Lernbereich II das Fach

Fachpraxis,

im Lernbereich III die Fächer

Sprache und Kommunikation,
Fachenglisch,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Der Schwerpunkt der Ausbildung im ersten Schuljahr liegt im Lernbereich II.

§ 4

Art und Inhalt der dreijährigen Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht und ein Schuljahr praktische Ausbildung, die von Unterricht begleitet wird. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr. Die Abschlussprüfung wird gemäß den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert am 25. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 596, 606) in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler können zusätzlich an einer Zusatzausbildung teilnehmen, die auf den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses vorbereitet.

(2) Die schulische Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Ernährungslehre,
Gesundheitslehre,
Haushaltslehre,
Wirtschaftslehre,
Fachbezogene Naturwissenschaften,
Mathematik/Berechnungen,

im Lernbereich II die Fächer

Bäckerei/Konditorei,
Betriebstechnik/Service,
Haushaltskochen/Restaurantkochen,
Haushaltskochen/Gemeinschaftsverpflegung,
Haus- und Gartentechnik,
Technologie,
Textilpflege/Textile Verarbeitung,

im Lernbereich III die Fächer

Sprache und Kommunikation,
Fachenglisch,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Fächer der Zusatzausbildung sind

Fachenglisch,
Mathematik.

(3) Die praktische Ausbildung umfasst zwei halbjährige Praktika. Sie haben Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstellen, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstellen zu vermitteln. Die Praktika sind in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Wird ein Praktikum nicht in einer Ausbildungsstätte der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen.

(4) Die praktische Ausbildung erfolgt an vier Wochentagen in der jeweiligen Praxisstelle und an einem Wochentag in der Schule. Der begleitende Unterricht kann auch in Blockform durchgeführt werden. Über die Leistungen der Praktikantin oder des Praktikanten erteilt jede Praxisstelle eine Beurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält. Auf Grundlage der Beurteilungen setzt die Klassenkonferenz eine Note für beide Praktika fest.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 4 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(3) Bei der zweijährigen Ausbildung werden mangelhafte Leistungen im Fach Fachpraxis und mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Ernährungslehre und Mathematik/Berechnungen nicht ausgeglichen.

(4) Bei der dreijährigen Ausbildung werden mangelhafte Leistungen in den Praktika oder mangelhafte Leistungen sowohl im Fach Haushaltslehre als auch im Fach Wirtschaftslehre nicht ausgeglichen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere

Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, dass trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird. Die Ausnahmeregelung gilt nicht bei der dreijährigen Ausbildung für mangelhafte Leistungen in den Praktika.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung bei der zweijährigen Ausbildung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Fach gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Ernährungslehre und Mathematik/Berechnungen geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Fach der Lernbereiche I und III mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 2 bis 4 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 8

Zusatzprüfung bei der dreijährigen Ausbildung

(1) Einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwirbt, wer die Zusatzprüfung besteht. Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer den Unterricht in den Fächern Fachenglisch und Mathematik der Zusatzausbildung besucht hat und in den Vornoten für die Zusatzprüfung höchstens in einem der beiden Fächer eine mangelhafte und in keinem der beiden Fächer eine ungenügende Leistung erbracht hat.

(2) Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und kann aus einem mündlichen Teil bestehen. Schriftlich wird in den Fächern Fachenglisch und Mathematik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen dem Prüfling je zwei Zeitstunden zur Verfügung. Mündlich kann in beiden Fächern geprüft werden.

(3) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in beiden Fächern mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 9

Abschlusszeugnis

(1) Im Abschlusszeugnis der zweijährigen Ausbildung wird vermerkt, dass das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

(2) Wenn innerhalb der dreijährigen Ausbildung die Zusatzprüfung bestanden wurde, wird im Abschlusszeugnis vermerkt, dass das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

§ 10

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der zweijährigen Ausbildung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erwerben

will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine der Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, mindestens vier Monate praktische Vollzeittätigkeit innerhalb des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft nachweist und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport.

(4) Für die schriftliche Prüfung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Zusätzlich wird in den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft und Fachbezogene Naturwissenschaften schriftlich geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Mündlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und III geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(7) Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 5

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen vom 14. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung: „(APO-SW)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialwesen.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:
„Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht und im Fach Sozial-

pädagogische Praxis mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“

4. § 6 wird aufgehoben.
5. In § 11 werden die Absätze 1 und 8 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.

Artikel 6

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen (APO-TEZ)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zeichnerische Aufgaben aus den Bereichen Maschinenbautechnik, Bautechnik und Elektrotechnik auszuführen.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in zwei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Grundlagen Technisches Zeichnen,
Maschinenbautechnik,
Elektrotechnik,
Bautechnik,
Bürokommunikation,
Werkstattpraxis (Metall),

im Lernbereich II die Fächer

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Die Ausbildung kann zusätzlich bis zu zwei Wahlpflichtfächer umfassen.

§ 4

Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses des ersten Schuljahres. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Grundlagen Technisches Zeichnen, Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Bautechnik können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Sport und Bürokommunikation bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, dass trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird.

§ 5

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Fach gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Bautechnik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils sechs bis neun Zeitstunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Anteile enthalten.

(3) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile enthalten.

§ 6

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 4 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der

Festsetzung der Vornote entschieden. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Bürokommunikation entscheidet die Prüfungskonferenz.

§ 7

Hörbehinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von hörbehinderten Schülerinnen und Schülern gelten die besonderen Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Für die Zulassung mit Realschulabschluss oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung wird eine Durchschnittsnote nicht vorausgesetzt.

(3) Die Ausbildung erfolgt in drei, auf Antrag in zwei Schuljahren Vollzeitunterricht. Ein Probehalbjahr besteht nicht.

(4) Die Abschlussprüfung in den Fächern Maschinenbautechnik und Werkstattpraxis (Metall) findet am Ende des zweiten Schuljahres der Ausbildung statt; § 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Endnote wird vor der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Versetzung in das dritte Schuljahr festgesetzt. Die Endnote wird im Jahreszeugnis aufgeführt und bei der Entscheidung über die Versetzung entsprechend § 4 berücksichtigt.

(5) Wer an der Abschlussprüfung in den Fächern Maschinenbautechnik und Werkstattpraxis (Metall) erfolgreich teilgenommen hat und die Schule verlässt, erhält auf Antrag im Abgangszeugnis den Vermerk, dass die Abschlussprüfung in diesen Fächern mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 8

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport.

(2) Für die schriftliche Prüfung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Zusätzlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Bearbeitung der Arbeiten in den Fächern Sprache und Kommunikation und Wirtschaft und Gesellschaft stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in jedem Fach geprüft. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile enthalten. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. In diesem Fall kann eine mündliche Prüfung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 6 entsprechend.

Artikel 7

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik (APO-MTE)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Berufsfachschule für Metalltechnik.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Metalltechnik, Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für metalltechnische Berufe sowie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss vermitteln.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfasst

die allgemeinen Fächer

Sprache und Kommunikation,

Fachenglisch,

Wirtschaft und Gesellschaft,

Mathematik/Berechnungen,

Sport,

und die fachtheoretischen Fächer

Fertigungstechnik,

Steuerungs- und Informationstechnik,

Technische Kommunikation,

und das Fach

Fachpraxis.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten

ist, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses des ersten Schuljahres. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 3 und 4 hat oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 5.

(3) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Fertigungstechnik und Mathematik/ Berechnungen,
2. bei mangelhaften Leistungen in der Fachpraxis,
3. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
4. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres der Ausbildung erreicht wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Fertigungstechnik und Mathematik/ Berechnungen geprüft. Für die Arbeiten in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fertigungstechnik stehen den Prüflingen je drei Zeitstunden, für die Arbeiten in den Fächern Fachenglisch und Mathematik/ Berechnungen je zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Wirtschaft und Gesellschaft, Mathematik/ Berechnungen und in den fachtheoretischen Prüfungsfächern geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 3 und 4 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 8

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule.“

Artikel 8

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik (APO-ETE)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Berufsfachschule für Elektrotechnik.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Elektrotechnik, Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für elektrotechnische Berufe sowie einen dem Real- schulabschluss gleichwertigen Abschluss vermitteln.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfasst
die allgemeinen Fächer

Sprache und Kommunikation,
Fachenglisch,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Mathematik/ Berechnungen,
Sport,

die fachtheoretischen Fächer

Technologie,
Schaltungstechnik und Funktionsanalyse,
Fachbezogene Naturwissenschaften,

und das Fach

Fachpraxis.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses des ersten Schuljahres. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 3 und 4 hat, oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 5.

(3) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Technologie und Mathematik/Berechnungen,
2. bei mangelhaften Leistungen in der Fachpraxis,
3. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
4. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres der Ausbildung erreicht wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Technologie und Mathematik/Berechnungen geprüft. Für die Arbeiten in den Fächern Sprache und Kommunikation und Technologie stehen den Prüflingen je drei Zeitstunden, für die Arbeiten in den Fächern Fachenglisch und Mathematik/Berechnungen je zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Wirtschaft und Gesellschaft, Mathematik/Berechnungen und in den fachtheoretischen Prüfungsfächern geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 3 und 4 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 8

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule.“

Artikel 9

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit vom 13. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung: „(APO-GES)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Gesundheit.“
3. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
4. In § 11 werden die Absätze 1, 2 und 8 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 1 bis 5.

Artikel 10

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 3 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes

vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule pharmazeutisch-technische Assistenz vom 30. März 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung: „(AO-PTA)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „nach Absatz 2 berechnete“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 11

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz (APO-CTA)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, in chemischen Laboratorien nach Anweisung analytische und präparative Arbeiten bei selbstständiger Wahl der geeigneten Hilfsmittel auszuführen.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfasst
die allgemeinen Fächer
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport,

die fachtheoretischen Fächer

Mathematik/Berechnungen,
Allgemeine und Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physik/Physikalische Chemie,
Technische Untersuchungsverfahren,

die fachpraktischen Fächer

Anorganisch-chemisches Praktikum,
Organisch-chemisches Praktikum, Physikalisches/Physikalisch-chemisches Praktikum,
Technische Untersuchungen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses einschließlich der Endnote für das Fach Anorganisch-chemisches Praktikum (§ 6 Absatz 6). Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 3 und 4 hat, oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 5.

(3) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen im Fach Anorganisch-chemisches Praktikum,
2. bei mangelhaften Leistungen in zwei fachtheoretischen oder in zwei fachpraktischen Fächern,

3. bei mangelhaften Leistungen in insgesamt drei Fächern,
4. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

Nicht ausreichende Leistungen im Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres der Ausbildung erreichen wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in den Fächern Mathematik/Berechnungen, Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physik/Physikalische Chemie geprüft. Den Prüflingen stehen für die Arbeiten jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Praktisch wird in den Fächern Anorganisch-chemisches Praktikum, Technische Untersuchungen und nach Bestimmung durch die zuständige Behörde in einem der beiden Fächer Organisch-chemisches Praktikum und Physikalisch-chemisches/Physikalisch-chemisches Praktikum geprüft. Die Aufgaben können aus mehreren Teilen bestehen und auch schriftliche Teile umfassen. Sie sind unter Aufsicht zu bearbeiten; für den schriftlichen Bericht über durchgeführte Untersuchungen kann Abweichendes vorgesehen werden, wenn die Untersuchungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen müssen. Für die Bearbeitung stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben im Fach Anorganisch-chemisches Praktikum bis zu 20 Zeitstunden an drei Tagen, im Fach Technische Untersuchungen bis zu 20 Zeitstunden an drei aufeinander folgenden Tagen und in den Fächern Organisch-chemisches Praktikum und Physikalisch-chemisches/Physikalisch-chemisches Praktikum jeweils bis zu 16 Zeitstunden an zwei aufeinander folgenden Tagen zur Verfügung.

(5) Mündlich kann im Fach Wirtschaft und Gesellschaft und in den fachtheoretischen Fächern geprüft werden.

(6) Die Prüfung im Fach Anorganisch-chemisches Praktikum findet bereits am Ende des ersten Schuljahres der Ausbildung statt. Die Endnote für dieses Fach setzt der Prüfungsausschuss fest, bevor die Klassenkonferenz über die Versetzung in das zweite Schuljahr der Ausbildung entscheidet. Die Endnote wird sowohl in das Jahreszeugnis des ersten Schuljahres als auch in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über die bereits am Ende des ersten Schuljahres durchgeführte Prüfung aufgenommen.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 3 und 4 besteht. Über die Berücksichtigung nicht

ausreichender Leistungen im Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 8

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass der Prüfling berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin“ bzw. „Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent“ zu führen.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Die Fremdenprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme von Sport.

(2) Schriftlich wird in allen fachtheoretischen Fächern geprüft; den Prüflingen stehen für die Arbeiten jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung. Praktisch wird in allen fachpraktischen Fächern geprüft; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Mündlich wird im Fach Wirtschaft und Gesellschaft und in den fachtheoretischen Fächern geprüft. Von der mündlichen Prüfung kann in den fachtheoretischen Fächern abgesehen werden, soweit der Prüfling in diesen Fächern in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird versagt, wenn der Prüfling in drei schriftlichen Arbeiten oder in zwei praktischen Arbeiten mangelhafte Leistungen oder in zwei schriftlichen Arbeiten oder in einer praktischen Arbeit ungenügende Leistungen erbracht hat.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 Satz 1 entsprechend.

Artikel 12

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher (APO-UHR)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2, Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Berufsfachschule für Uhrmacher.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Fertigkeiten und Kenntnisse des Uhrmacherhandwerks entsprechend einer Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf „Uhrmacher/Uhrmacherin“ vermitteln.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst drei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfasst
die allgemeinen Fächer

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport,

die fachtheoretischen Fächer

Werkstoffkunde,
Spanabhebende Arbeitsverfahren,
Technik mechanischer Uhren,
Elektrotechnik/Elektronik,
Technik elektrischer Uhren,
Mathematik/Berechnungen,
Fachtechnisches Zeichnen,

und die fachpraktischen Fächer

Grundfertigkeiten Mechanik,
Mess- und Reparaturtechnik.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 3 und 4 hat oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 5.

(3) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen im Fach Grundfertigkeiten Mechanik im ersten Schuljahr und im Fach Mess- und Reparaturtechnik im zweiten Schuljahr der Ausbildung,
2. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Technik mechanischer Uhren, Technik elektrischer Uhren und Mathematik/Berechnungen,
3. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
4. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

Nicht ausreichende Leistungen im Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin

oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr oder sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle allgemeinen und fachpraktischen Fächer nach § 3 Absatz 2 sowie die fachtheoretischen Fächer Technik mechanischer Uhren, Technik elektrischer Uhren, Mathematik/Berechnungen und Fachtechnisches Zeichnen, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Technik mechanischer Uhren, Technik elektrischer Uhren und Mathematik/Berechnungen geprüft. Den Prüflingen stehen für die Arbeiten jeweils eineinhalb Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Praktisch wird in den Fächern Grundfertigkeiten Mechanik und Mess- und Reparaturtechnik geprüft. Die Prüflinge haben in jedem Fach eine Aufgabe unter Aufsicht zu lösen. Die Aufgaben können aus mehreren Teilen bestehen. Für die Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils bis zu acht Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Mündlich kann in den Fächern Sprache und Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft und in den fachtheoretischen Prüfungsfächern geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 3 und 4 besteht; ein Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem der Fächer Grundfertigkeiten Mechanik oder Mess- und Reparaturtechnik ist ausgeschlossen. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

Artikel 13

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik (APO-TAI)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Bereich der Informa-

tionstechnik befähigen. Insbesondere sollen sie erlernen, Einzelplatzsysteme und vernetzte Systeme zu installieren und zu administrieren, Anwendungssoftware zu nutzen und zu installieren und bei der Entwicklung und Modifikation von Anwendungssoftware mitzuwirken. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, ihre Arbeiten selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren und sich bei ihrer Tätigkeit an betrieblichen Zusammenhängen zu orientieren.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat

oder als Schülerin oder als Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schuljahre Vollzeitunterricht einschließlich eines Praktikums. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in zwei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Anwendungsentwicklung,
Betriebsorganisation und Geschäftsprozesse,
Betriebssysteme und Netzwerke,
Fachenglisch,
Installations- und Montagetechnik,
Technische Informatik,

im Lernbereich II die Fächer

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

(3) Im dritten Schulhalbjahr ist ein mindestens vier- und höchstens zehnwöchiges Betriebspraktikum zu absolvieren. Das Praktikum soll insbesondere Einsichten in die betriebliche Organisation ermöglichen sowie im Rahmen eines gezielten Einsatzes Kenntnisse über Arbeitsmethodik vermitteln.

§ 4

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses des ersten Schuljahres. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen

erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer

Anwendungsentwicklung,
Betriebsorganisation und Geschäftsprozesse,
Betriebssysteme und Netzwerke,
Installations- und Montagetechnik,
Technische Informatik

werden nicht ausgeglichen.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, dass trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird.

§ 5

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Fach gemäß § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in allen Fächern des Lernbereiches I mit Ausnahme des Faches Fachenglisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen sind auch englisch-sprachige Hilfsmittel für die Bearbeitung zu verwenden. Die schriftliche Prüfung in einem Prüfungsfach umfasst auch praktische Anteile. Die schriftliche Prüfung in den anderen Prüfungsfächern kann praktische Anteile umfassen.

(3) Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung. Umfasst die Prüfung praktische Anteile, stehen für die Bearbeitung nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgabe vier bis fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 6

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 4 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 7

Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis enthält den Vermerk, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik“ oder „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik“ zu führen.

§ 8

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport.

(2) Schriftlich wird in allen Fächern des Lernbereiches I mit Ausnahme des Faches Fachenglisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen sind auch englisch-sprachige Hilfsmittel für die Bearbeitung zu verwenden. Die schriftliche Prüfung in einem Prüfungsfach umfasst auch praktische Anteile. Die schriftliche Prüfung in den anderen Prüfungsfächern kann praktische Anteile umfassen.

(3) Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung. Umfasst die Prüfung praktische Anteile, stehen für die Bearbeitung nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgabe vier bis fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich wird in jedem Fach geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. In diesem Fall kann eine mündliche Prüfung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen in fünf Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(5) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 6 entsprechend.

Artikel 14

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik (APO-TTG)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers für Tanz und Tänzerische Gymnastik auszuüben.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis

über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder

2. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist und
4. durch Vorlage eines allgemeinmedizinischen und eines orthopädischen Zeugnisses, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, nachweist, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausbildung bestehen und
5. die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(2) In der Aufnahmeprüfung weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie auf Grund des rhythmischen Gefühls, der Musikalität, der Auffassungsgabe, des Einfühlungsvermögens für tänzerische Abläufe und der körperlichen Voraussetzung für die Ausbildung geeignet sind. Zur Durchführung bildet die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz an der Schule besteht. Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahmeprüfung kann wiederholt werden.

§ 3

Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst drei Schuljahre Vollzeitunterricht einschließlich integrierter Praktika. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in zwei Lernbereiche gegliedert und umfasst

im Lernbereich I die Fächer

Funktionelle Anatomie,
Musik,
Pädagogik/Psychologie,
Tanzgeschichte,

im Lernbereich II die Fächer

Freier Tanz,
Jazztanz,
Klassischer Tanz,
Methodik und Methodische Übungen,
Tänzerische Folklore und Gemeinschaftstänze,
Tänzerische Improvisation und Gestaltung.

(3) In jedem Schuljahr ist ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum umfasst jeweils bis zu sechs Wochenstunden. Die Praxisstellen werden von der Schule zugeteilt. Die in den einzelnen Praktika erbrachten Leistungen werden bewertet. Am Ende jeden Praktikums setzt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Beurteilung der Praxisstelle die Praktikumsnote fest. Die Praktikumsnote wird im Zeugnis aufgeführt. Sie ist einer Note der Unterrichtsfächer gleichgestellt.

§ 4

Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus.

Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Zeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, dass trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird.

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Teilnahme an der Abschlussprüfung setzt voraus, dass zumindest ein Grundkurs in Erster Hilfe nachgewiesen wird; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(3) Schriftlich wird in allen Fächern des Lernbereiches I geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Praktisch wird in dem Fach Methodik und Methodische Übungen sowie in dem Fach Tänzerische Improvisation und Gestaltung geprüft. In den anderen Fächern des Lernbereiches II kann eine praktische Prüfung stattfinden. Zur Durchführung stehen den Prüflingen jeweils bis zu 20 Minuten zur Verfügung. Die Prüfung in dem Fach Methodik und Methodische Übungen erfolgt durch zwei Lehrproben von jeweils 20 Minuten Dauer.

(5) Mündlich kann in jedem Fach des Lernbereiches I geprüft werden.

§ 6

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern und die letzte Praktikumsnote mindestens ausreichend lauten oder ein Ausgleich nach § 4 Absatz 2 besteht. Eine mangelhafte Leistung im Fach Methodik und Methodische Übungen kann nicht ausgeglichen werden.

§ 7

Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis enthält den Vermerk, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lehrerin für Tanz und Tänzerische Gymnastik“ oder „Staatlich geprüfter Lehrer für Tanz und Tänzerische Gymnastik“ zu führen.

§ 8

Prüfung für Externe

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat, eine Praktikumszeit von insgesamt 12 Wochen erfolgreich absolviert hat, eine Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 Absatz 1 abgeschlossen hat und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung gilt § 5 Absatz 3 entsprechend. Für die praktische Prüfung gilt § 5 Absatz 4 entsprechend; erweiternd tritt hinzu, dass in jedem Fach des Lernbereiches II eine praktische Prüfung stattfindet.

(3) Mündlich wird in jedem Fach des Lernbereiches I geprüft. Von einer mündlichen Prüfung wird in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall können die einzelnen Prüflinge eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 6 entsprechend.

Artikel 15

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 14. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung: „(APO-SPA)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „nach Absatz 2 berechnete“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird die Textstelle „entsprechend Absatz 2 berechnete“ gestrichen.

4 § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich erforderlich, dass eine praktische Ausbildung gemäß § 5 durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachgewiesen wird.“

b) Die Absätze 2 und 7 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

Artikel 16

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege
(APO-HFP)**

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege vom 14. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.“

3. Die §§ 6 und 12 werden aufgehoben.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich erforderlich, dass eine praktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit bei geeigneten Trägern der Haus- und Familienpflege nachgewiesen wird.“

b) Die Absätze 2 und 8 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

c) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend. Für die Gleichwertigkeit mit den Berechtigungen des Abschlusszeugnisses der Realschule gilt § 11 entsprechend.“

Artikel 17

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz**

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz vom 14. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung: „(APO-BTA)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „nach Absatz 2 berechnete“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich erforderlich, dass eine praktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Laboratorien nachgewiesen wird.“

b) Die Absätze 2 und 8 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

Artikel 18

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachoberschule (APO-FOS)**

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 2. März 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Ham-

burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Fachoberschule.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „nach Absatz 3 berechnete“ gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und das Praktikum voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.“

4. § 10 wird aufgehoben.

5. In § 13 werden die Absätze 1, 2 und 7 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.

Artikel 19

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Agrarwirtschaft (APO-AGW)

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Fachschule für Agrarwirtschaft.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll Gärtnerinnen bzw. Gärtner und Floristinnen bzw. Floristen befähigen, als mittlere Führungskräfte tätig zu sein.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus einem Schuljahr Vollzeitunterricht. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Sie gliedert sich nach den Fachrichtungen

1. Gartenbau mit den Schwerpunkten Produktionsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau sowie
2. Floristik.

(2) Die Ausbildung umfasst

als Grundlagenfächer

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Berechnungen,
Botanik,
Wirtschaftslehre,

als Anwendungsfächer

Angewandte Wirtschaftslehre,
Angewandte Soziallehre,
Pflanzenschutz sowie

in der Fachrichtung Gartenbau bei dem Schwerpunkt Produktionsgartenbau

Pflanzenstandort/Pflanzenernährung und Produktionsgartenbau,

in der Fachrichtung Gartenbau bei dem Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau

Pflanzenstandort/Pflanzenernährung und Garten- und Landschaftsbau,

in der Fachrichtung Floristik

Arbeitsverfahren und Gestaltung.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,
2. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich des Gartenbaus oder der Floristik abgeschlossen hat und
3. nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens zwei Jahre in einem einschlägigen Beruf tätig war.

§ 5

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird geprüft

in den Fächern

Angewandte Wirtschaftslehre,
Angewandte Soziallehre sowie

in der Fachrichtung Gartenbau bei dem Schwerpunkt Produktionsgartenbau

im Fach Produktionsgartenbau,

in der Fachrichtung Gartenbau bei dem Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau

im Fach Garten- und Landschaftsbau,

in der Fachrichtung Floristik

im Fach Gestaltung.

Für die Arbeiten in den Fächern Angewandte Wirtschaftslehre und Angewandte Soziallehre stehen den Prüflingen je zwei Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in allen Prüfungsfächern geprüft werden.

§ 6

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem der Grundlagenfächer und in einem der Anwendungsfächer werden durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern desselben Fächerbereichs ausgeglichen. Bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern desselben Fächerbereichs oder bei ungenügenden Leistungen in einem Fach ist ein Ausgleich ausgeschlossen.

§ 7

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass der Prüfling berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin“ bzw. „Staatlich geprüfter Wirtschafter“ mit dem der Fachrichtung entsprechenden Zusatz „der Fachrichtung Gartenbau“ oder „der Fachrichtung Floristik“ zu führen.

Artikel 20

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule Farbe (APO-FAR)**

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Fachschule Farbe.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll Gesellinnen und Gesellen aus dem Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks sowie verwandter Berufe befähigen, als mittlere Führungskräfte tätig zu sein.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht in einem Schuljahr Vollzeitunterricht. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfasst

als Grundlagenfächer

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachbezogene Naturwissenschaften,
Berechnungen,
Betriebswirtschaft,

als Anwendungsfächer

Technologie,
Angewandte Soziallehre,
Architekturzeichnen,
Gestaltung,
Handwerkstechnik und
Schrift.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,
2. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks oder verwandter Berufe abgeschlossen hat und
3. nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens zwei Jahre in einem einschlägigen Beruf tätig war.

§ 5

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in den nachstehenden Fächern geprüft, wobei den Prüflingen die angegebenen Arbeitszeiten zur Verfügung stehen:

Fachbezogene	
Naturwissenschaften	 drei Zeitstunden,
Betriebswirtschaft	 vier Zeitstunden,
Angewandte Soziallehre	 drei Zeitstunden.

Die Aufgabe im Fach Fachbezogene Naturwissenschaften enthält für jede unter den Prüflingen vertretene Berufsgruppe besondere Fragestellungen.

(4) Praktisch wird in den Fächern Gestaltung und Handwerkstechnik geprüft. Die Prüflinge haben unter Aufsicht je eine Aufgabe zu lösen, die beide Prüfungsfächer abdeckt. Für jede unter den Prüflingen vertretene Berufsgruppe werden zwei Aufgaben zur Bearbeitung bestimmt, von denen jeder Prüfling eine auswählt. Für die Arbeit stehen den Prüflingen fünf zusammenhängende Tage zur Verfügung. Die tägliche Arbeitszeit soll acht Zeitstunden betragen.

(5) Mündlich kann in allen Prüfungsfächern geprüft werden.

§ 6

Erweiterte Fachprüfungsausschüsse

Den Fachprüfungsausschüssen gehört als weiteres, beratendes Mitglied je eine von der Handwerkskammer zu benennende Vertreterin bzw. ein dem entsprechender Vertreter an. Sie bzw. er ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen des Ausschusses und über die Prüfungsunterlagen verpflichtet; die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat sie bzw. ihn darauf hinzuweisen. Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder wenn für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem der Grundlagenfächer und in einem der Anwendungsfächer werden durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern desselben Fächerbereichs ausgeglichen. Bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern desselben Fächerbereichs oder bei ungenügenden Leistungen in einem Fach ist ein Ausgleich ausgeschlossen.

Artikel 21

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Uhrmacher (APO-UMA)**

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in ihrer jeweiligen Fassung für die Fachschule für Uhrmacher.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll Gesellinnen und Gesellen aus dem Uhrmacherhandwerk sowie Gesellinnen und Gesellen und Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter aus verwandten Berufen befähigen, als mittlere Führungskräfte tätig zu sein.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht in einem Schuljahr Vollzeitunterricht. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfasst

als Grundlagenfächer

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachbezogene Naturwissenschaften,
Berechnungen,
Betriebswirtschaft,

als Anwendungsfächer

Angewandte Soziallehre,
Fertigungstechnik,
Technologie,
Feinstellung und
Fachtechnisches Zeichnen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,
2. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich des Uhrmacherhandwerks und verwandter Berufe abgeschlossen hat und
3. nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens zwei Jahre in einem einschlägigen Beruf tätig war.

§ 5

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer im Sinne der Vorschriften über die Abschlussprüfung sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in den nachstehenden Fächern geprüft, wobei den Prüflingen die angegebenen Arbeitszeiten zur Verfügung stehen:

Fachbezogene
Naturwissenschaften drei Zeitstunden,
Betriebswirtschaft vier Zeitstunden,
Angewandte Soziallehre drei Zeitstunden.

(4) Praktisch wird im Fach Fertigungstechnik geprüft. Die Prüflinge haben eine Aufgabe unter Aufsicht zu lösen. Die Aufgabe kann in einem Aufgabensatz bestehen. Für die Arbeit stehen den Prüflingen drei zusammenhängende Tage zur Verfügung. Die tägliche Arbeitszeit soll acht Zeitstunden betragen.

(5) Mündlich kann in allen Prüfungsfächern geprüft werden.

§ 6

Erweiterte Fachprüfungsausschüsse

Den Fachprüfungsausschüssen kann als weiteres, beratendes Mitglied je eine von der Handwerkskammer zu benennende Vertreterin bzw. ein dem entsprechender Vertreter angehören. Sie bzw. er ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen des Ausschusses und über die Prüfungsunterlagen verpflichtet; die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat sie bzw. ihn darauf hinzuweisen. Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lauten oder wenn für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem der Grundlagenfächer und in einem der Anwendungsfächer werden durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern desselben Fächerbereichs ausgeglichen. Bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern desselben Fächerbereichs oder bei ungenügenden Leistungen in einem Fach ist ein Ausgleich ausgeschlossen.

Artikel 22

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Technischen Gymnasiums (APOTG)**

Auf Grund von § 17 Absatz 4 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 4, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

I

Ausbildung

- § 2 Allgemeines
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren, Unterbrechung des Schulbesuchs
- § 4 Ausbildung in der Vorstufe
- § 5 Versetzung in die Studienstufe
- § 6 (entfällt)
- § 7 Ausbildung in der Studienstufe
- § 8 Wahl der Prüfungsfächer
- § 9 Wahl der Kurse
- § 10 Rücktritt
- § 11 Übergang aus anderen Schulformen der gymnasialen Oberstufe

II

Leistungsbewertung, Zeugnisse

- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Arten der Zeugnisse
- § 14 Halbjahreszeugnis
- § 15 Jahreszeugnis
- § 16 Abgangszeugnis
- § 17 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 18 Form und Erteilung der Zeugnisse
- § 19 Fachhochschulreife

III

Klassenkonferenz, Halbjahreskonferenz

- § 20 Aufgaben
- § 21 Zusammensetzung, Verfahren

IV

Abiturprüfung

- § 22 Zweck der Prüfung
- § 23 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 24 Prüfungstermine
- § 25 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 26 Prüfungsbeauftragte bzw. Prüfungsbeauftragter, Prüfungsausschüsse
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Versäumnis
- § 31 Pflichtwidrigkeiten

- § 32 Behinderte
- § 33 Gäste, Zuhörer
- § 34 Niederschriften

V

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

- § 35 Gesamtqualifikation
- § 36 Wiederholung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Technische Gymnasium.

I

Ausbildung

§ 2

Allgemeines

(1) Das Technische Gymnasium gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfasst ein Jahr und bereitet auf die Studienstufe vor. Der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus. Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die die Schülerin oder der Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreicht.

(2) In der Vorstufe werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend im Klassenverband, in der Studienstufe werden sie entsprechend ihrer Kurswahl in Kursgruppen unterrichtet. Spätestens zu Beginn der Studienstufe wählt jede Schülerin oder jeder Schüler eine Tutorin bzw. einen Tutor. Die Tutorin bzw. der Tutor berät die Schülerin oder den Schüler insbesondere bei der Kurswahl und hinsichtlich der Erfüllung der Wahlverpflichtungen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestimmt die Lehrerinnen bzw. Lehrer des Technischen Gymnasiums, die als Tutorinnen bzw. Tutoren gewählt werden können. Die Wahl wird in der Regel für die Dauer der Studienstufe getroffen. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf eine bestimmte Tutorin bzw. einen bestimmten Tutor besteht nicht.

(3) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, dass die Schülerin oder der Schüler in den vorgeschriebenen Fächern und Kursen unterrichtet wird. Darüber hinaus sollen der Schülerin oder dem Schüler angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung geboten werden. Zur Herstellung eines dementsprechenden Unterrichtsangebotes können Schulen zusammenarbeiten. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse und auf die Aufnahme in bestimmte Kurse besteht nicht.

(4) Die Schülerin oder der Schüler muss die Abiturprüfung innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang oder Eintritt in die Vorstufe ablegen, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe innerhalb von drei Jahren. Bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen kann die Klassen- oder Halbjahreskonferenz ausnahmsweise eine Verlängerung der Verweildauer beschließen. Wer die Abiturprüfung

innerhalb der nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Verweildauer nicht mehr ablegen kann, muss das Technische Gymnasium verlassen. Sie bzw. er darf in kein Gymnasium, Aufbaugymnasium, Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium und in keine gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule aufgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe nach § 36.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren, Unterbrechung des Schulbesuchs

(1) In die Vorstufe des Technischen Gymnasiums kann eintreten, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder eine Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. als Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Unmittelbar in das erste Halbjahr der Studienstufe des Technischen Gymnasiums kann eintreten, wer im Bereich Technik die Fachhochschulreife erworben hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang entsprechend dem Unterricht in der Vorstufe besitzt. Wer nach dem Besuch der Vorstufe nicht in die Studienstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 1 in die Studienstufe eintreten.

(3) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 1 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(4) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der nicht die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Durchschnittsnote hat, kann den Übergang in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums beantragen, wenn persönliche, schwer wiegende Belastungen sie bzw. ihn daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie bzw. er das Ziel der Vorstufe des Technischen Gymnasiums erreichen wird. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter sowie eine weitere bzw. einen

weiteren, von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter zu bestimmende Lehrerin bzw. zu bestimmenden Lehrer, die bzw. der in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Klassenkonferenz, die die Noten des Abschlusszeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Vorstufe des Technischen Gymnasiums erfüllt. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekannt zu geben.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Technischen Gymnasium für das am 1. August beginnende Schuljahr ist bis zum 31. März des Jahres schriftlich an die Schule zu richten. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden, soweit noch Plätze frei sind. Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, bei Minderjährigen ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Soweit Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Antragstellung erfüllt werden, können die Nachweise bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die Schule soll die Bewerberinnen bzw. Bewerber beraten. Über die Zulassung entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

(6) Der Besuch des Technischen Gymnasiums darf einmal nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(7) Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schule die Ausbildung in der Vorstufe bis zu einem halben Jahr unterbrechen, um in dieser Zeit eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen, wenn auf Grund der Vorbildung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Technik und Datenverarbeitung sowie einer Fremdsprache zu erwarten ist, dass das Ziel der Vorstufe erreicht wird. Der Auslandsaufenthalt ist so zu terminieren, dass ein ausreichender Beurteilungszeitraum für eine Bewertung der Leistungen in der Vorstufe bestehen bleibt.

§ 4

Ausbildung in der Vorstufe

(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die folgenden Fächer

1. für alle Schülerinnen und Schüler
 - Deutsch,
 - Englisch als weitergeführte Fremdsprache,
 - Gemeinschaftskunde,
 - Mathematik,
 - Chemie,
 - Physik,
 - Technik,
 - Datenverarbeitung und
 - Sport,
2. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers jeweils
 - eines der Fächer Französisch oder Spanisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache und eines der Fächer Religion oder Philosophie,

3. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Rahmen von Absatz 5

diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

Unterrichtsprojekte sowie

Intensiv- und Förderkurse zu den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Fremdsprachen und Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird; Intensiv- und Förderkurse dienen der gezielten Förderung der grundlegenden Kompetenzen und gegebenenfalls dem Ausgleich von individuellen Lernrückständen, Ergänzungskurse der Bildung von individuellen Schwerpunkten.

(2) Eine Fremdsprache wird im Sinne dieser Verordnung weitergeführt, wenn vor dem Übergang in das Technische Gymnasium Vorkenntnisse bestehen, die einem mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache entsprechen. Bei geringeren Vorkenntnissen wird die entsprechende Fremdsprache neu aufgenommen. Die Fächer Französisch und Spanisch gelten auch dann als weitergeführte Fremdsprachen, wenn sie in den Klassen oder Jahrgangsstufen 9 und 10 der vorher besuchten Schule als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wurden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet, es sei denn, dass sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben.

(4) Das Fach Technik wird mit sechs Wochenstunden unterrichtet. Die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und weitergeführte Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Neu aufgenommene Fremdsprachen werden mit je vier oder fünf Wochenstunden unterrichtet; für Schülerinnen und Schüler, die Vorkenntnisse in der Sprache im Umfang entsprechend einem etwa zweijährigen Unterricht haben, kann die Stundenzahl auf drei Wochenstunden verringert werden. Alle anderen Fächer sowie Intensiv-, Förder- und Ergänzungskurse werden mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(5) Zur Wahl von Fächern, Unterrichtsprojekten sowie Intensiv-, Förder- und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 30 Wochenstunden umfassen muss; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 35 Wochenstunden nicht übersteigen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Unterrichtsprojekte sowie Intensiv-, Förder- und Ergänzungskurse nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fächer werden zu Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt. Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte sowie Intensiv-, Förder- und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe, je Fach darf nur ein Intensiv-, Förder- oder Ergänzungskurs pro Halbjahr gewählt werden. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und

Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(7) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(8) Der Unterricht in den Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(9) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet.

§ 5

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie bzw. er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie bzw. er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 hat, oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 4.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der vier Fächer Deutsch, Mathematik, Technik sowie der weitergeführten Fremdsprache; hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr bzw. sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und erwartet werden kann, dass sie bzw. er trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen wird.

(5) Die nicht in die Studienstufe versetzte Schülerin oder der nicht in die Studienstufe versetzte Schüler kann die Vorstufe einmal wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler auf der vorher besuchten Schule die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 wiederholt hat. Besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, muss die Schülerin oder der Schüler das Technische Gymnasium ver-

lassen; § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Klassenkonferenz kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 genehmigen, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Vorstufe erreichen wird.

(6) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt, soll ihr bzw. ihm, im Fall ihrer bzw. seiner Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihr bzw. ihm, im Fall ihrer bzw. seiner Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, die Gründe erläutert werden.

§ 6 (entfällt)

§ 7 Ausbildung in der Studienstufe

(1) Die Ausbildung in der Studienstufe umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Spanisch,
Bildende Kunst,
Musik und
Darstellendes Spiel,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern
Gemeinschaftskunde,
Erdkunde,
Geschichte,
Wirtschaft,
Religion und
Philosophie,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den Fächern
Mathematik,
Chemie,
Physik,
Technik und
Datenverarbeitung sowie
4. Sport.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Mit deren Genehmigung kann die Schule auch andere, in Satz 1 nicht genannte Fächer anbieten.

(2) Der Unterricht in den Fächern wird in halbjährigen Kursen durchgeführt. Sie sind entweder Grundkurse oder

Leistungskurse. Grundkurse sollen im Blick auf die allgemeine Hochschulreife die Grundbildung sichern. Leistungskurse sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sicherere Methodenbeherrschung und größere Selbständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln. Die Grund- oder Leistungskurse in einem Fach sollen aufeinander aufbauen. Die Kurse des ersten und zweiten Halbjahres sowie des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe bilden jeweils eine organisatorische Einheit. Die Kurse werden für einen bestimmten Schülerjahrgang eingerichtet; jahrgangsübergreifende Kurse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Grundkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Vor- und Studienstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils zusammen drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit je zwei und alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Leistungskurse werden mit je fünf Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerin oder der Schüler wählt die Kurse unter Berücksichtigung der nach § 8 zu wählenden Prüfungsfächer und unter Beachtung der Grundsätze der Kurswahl nach § 9.

(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden.

§ 8 Wahl der Prüfungsfächer

- (1) Die Schülerin oder der Schüler wählt drei der Fächer
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Spanisch,
Gemeinschaftskunde,
Mathematik,
Chemie,
Physik und
Datenverarbeitung,

in denen sie bzw. er neben dem Fach Technik gemäß § 23 in der Abiturprüfung geprüft wird (Prüfungsfächer). Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Schule auch in Satz 1 nicht genannte Fächer als Prüfungsfächer anbieten.

(2) Die drei Fächer sind so zu wählen, dass durch die Prüfungsfächer alle drei Aufgabenfelder nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erfasst werden. Als Prüfungsfächer dürfen nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurde; die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss entweder das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein.

(3) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, die in Leistungskursen unterrichtet werden. Das Fach Technik ist für alle Schülerinnen und Schüler Leistungsfach. Als weiteres Leistungsfach wählt die Schülerin oder der Schüler eines

der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie oder Physik.

(4) Wird das Fach Deutsch als weiteres Leistungsfach gewählt, muss entweder eine Fremdsprache oder das Fach Mathematik als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden.

(5) Die Schülerin oder der Schüler wählt die Prüfungsfächer im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das weitere Leistungsfach wird vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe gewählt. Das dritte und das vierte Prüfungsfach werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe vorläufig und vor Beginn des dritten Halbjahres endgültig gewählt. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Änderung der Wahl von Prüfungsfächern nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten genehmigen.

§ 9

Wahl der Kurse

(1) Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden. In den Kursen des Satzes 1 müssen die nach den Absätzen 2 bis 6 zu wählenden Kurse enthalten sein.

(2) Für jedes Prüfungsfach nach § 8 wählt die Schülerin oder der Schüler für jedes Halbjahr der Studienstufe einen Kurs, für die Leistungsfächer jeweils einen Leistungskurs. In den Leistungsfächern dürfen neben den Leistungskursen Grundkurse nur gewählt werden, wenn diese nach ihrer Bestimmung den Unterricht der Leistungskurse ergänzen.

(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. In einem der Fächer Bildende Kunst, Musik und Darstellendes Spiel wählen sie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in einer Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache belegen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Die Schülerinnen und Schüler belegen im Fach Englisch mindestens im ersten und zweiten Halbjahr je einen Kurs. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in den Fächern Französisch oder Spanisch als neu aufgenommene Fremdsprache unterrichtet wurden, ist je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache in allen vier Halbjahren verbindlich; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe nach § 4 Absatz 3 zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet waren.

(4) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ist für jede Schülerin oder jeden Schüler im Fach Gemeinschaftskunde je ein Grundkurs in allen vier Halbjahren der Studienstufe verbindlich. In einem der Fächer Erdkunde, Geschichte oder Wirtschaft wählt die Schülerin oder der Schüler mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Ferner wählt sie bzw. er in den Fächern Religion oder Philosophie mindestens für das erste

und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs.

(5) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist für jede Schülerin oder jeden Schüler im Fach Technik je ein Leistungskurs in allen vier Halbjahren der Studienstufe verbindlich. Im Fach Mathematik wählt die Schülerin oder der Schüler für alle vier Halbjahre je einen Kurs, darunter einen Kurs „Analysis“. In den Fächern Chemie und Physik wählt sie oder er für das erste und zweite und in mindestens einem dieser Fächer auch für das dritte und vierte Halbjahr je einen Kurs. Im Fach Datenverarbeitung wählt sie bzw. er mindestens für die ersten beiden Halbjahre je einen Kurs.

(6) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch und in einer Fremdsprache nach Absatz 3 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn gewährleistet ist, dass in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegung des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden.

(7) Im Fach Sport wählt die Schülerin oder der Schüler für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Grundkurs. Einer der Kurse muss mindestens eine der Sportarten Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen oder Tanz und ein weiterer Kurs mindestens eine der Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Hockey oder Volleyball zum Inhalt haben; dieselbe Sportart darf, falls sie allein Kursinhalt ist, höchstens für zwei Halbjahre gewählt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten betreiben darf.

(8) Für jedes Halbjahr der Studienstufe soll die Schülerin oder der Schüler Kurse im Umfang von insgesamt mindestens 26 Wochenstunden wählen. In einem Fach darf sie bzw. er nicht mehr als zwei Kurse je Halbjahr wählen.

(9) Die Schülerin oder der Schüler wählt die Kurse im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich vor Beginn des ersten und des dritten Halbjahres der Studienstufe für jeweils zwei Halbjahre getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Wahl genehmigen.

(10) Die Wiederholung von Kursen ohne Wiederholung von Halbjahren der Studienstufe ist im Rahmen des Angebots der Schule zulässig. Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der gemäß den Vorschriften dieser Verordnung Halbjahre der Studienstufe wiederholt, muss die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse erneut wählen. Wiederholt die Schülerin oder der Schüler das zweite und das dritte oder das dritte und das vierte Halbjahr, kann die Halbjahreskonferenz von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 Ausnahmen genehmigen, soweit Kurse, die die Schülerin oder der Schüler beim ersten Durchgang besucht hat, nicht angeboten werden.

(11) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden durch Kurse, in denen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit 0 Punkten bewertet werden, nicht erfüllt. Bei der

Berechnung der Wochenstundenzahlen nach Absatz 1 werden Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 4 Absatz 2) nur berücksichtigt, wenn für alle vier Halbjahre der Studienstufe je ein Kurs berücksichtigt werden kann. Bei wiederholten Kursen wird nur der Kurs des zweiten Durchgangs berücksichtigt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt, soweit nicht die Halbjahreskonferenz nach Absatz 9 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Leistungskurse werden auch dann mit der vollen Stundenzahl berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Fach nicht als Leistungsfach gewählt hat.

(12) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(13) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Rücktritt

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann innerhalb des Technischen Gymnasiums um ein Schuljahr der Ausbildung zurücktreten. Die Wiederholung der Ausbildung wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet.

(2) Unzulässig ist

1. ein Rücktritt, wenn infolgedessen die Abiturprüfung nicht mehr innerhalb der nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 2 zulässigen Verweildauer abgelegt werden könnte,
2. ein Rücktritt aus dem ersten oder dem zweiten Halbjahr der Studienstufe, wenn die Schülerin oder der Schüler dieses Halbjahr wiederholt oder ein Halbjahr der Studienstufe oder die Vorstufe ganz oder teilweise wiederholt hat,
3. ein Rücktritt nach Beginn des dritten Halbjahres der Studienstufe. Ausnahmsweise ist ein Rücktritt im dritten Halbjahr zulässig, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann und die Schülerin oder der Schüler weder dieses noch ein anderes Halbjahr der Studienstufe oder die Vorstufe ganz oder teilweise wiederholt hat.

In den Fällen der Nummer 2 kann die Klassen- oder Halbjahreskonferenz den Rücktritt insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen der zulässigen Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ausnahmsweise genehmigen.

(3) Der Rücktritt wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 11

Übergang aus anderen Schulformen der gymnasialen Oberstufe

(1) Wer als Schülerin oder Schüler des Aufbaugymnasiums in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums versetzt worden ist, kann in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums übergehen.

(2) Wer als Schülerin oder Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums das erste Halbjahr der Vorstufe besucht, kann in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums übergehen. Wer als Schülerin oder Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums das zweite Halbjahr der Vorstufe besucht, kann zum Ende des Schuljahres in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums zurücktreten.

Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll die Schülerin oder den Schüler beraten.

(3) Ein Übergang vom Aufbaugymnasium oder vom Wirtschaftsgymnasium oder von der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule oder des Gymnasiums in die Studienstufe des Technischen Gymnasiums ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

II

Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 12

Leistungsbewertung

(1) Die von der Schülerin oder von dem Schüler im Technischen Gymnasium einschließlich der Abiturprüfung erbrachten Leistungen sind mit den folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass sie oder er über die notwendigen Grundkenntnisse verfügt und die Mängel in absehbarer Zeit beheben könnte, |
| ungenügend | (6) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst ihre oder seine Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen; Zwischennoten sind unzulässig. In den Zeugnissen, die Noten enthalten, kann die Bewertung durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die Klausuren und die laufende Unterrichtsarbeit, erläutert werden; es muss aber jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet werden; Tendenzkennzeichnungen entfallen.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind erhebliche Mängel in der sprachlichen Richtigkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Noten für die von der Schülerin oder von dem Schüler in einem Fach oder Kurs während eines Beurteilungszeitraumes erbrachten Leistungen werden auf Grund der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Entwicklung der Leistungen festgesetzt. Die Festsetzung der Noten ist eine pädagogisch-fach-

liche Gesamtbewertung der von der Schülerin oder von dem Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Bei der Festsetzung der Noten werden zunächst die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und den ihnen gleichgestellten Arbeiten einerseits und die Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit andererseits insgesamt bewertet und danach beide Bewertungen angemessen zusammengefasst. Die Noten dürfen sich nicht überwiegend auf die Ergebnisse der Klausuren und der ihnen gleichgestellten Arbeiten stützen. Für die Festsetzung der Noten in Sport gelten die Sätze 3 und 4 nur, soweit Klausuren geschrieben werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können in einem ihrer Leistungsfächer eine Facharbeit anfertigen, in der sie unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden ein klar umrissenes Thema selbstständig bearbeiten und darstellen. Die Facharbeit muss sich thematisch auf die Inhalte des Leistungsfaches beziehen; ihr Gegenstand kann fachübergreifend angelegt sein und ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die Facharbeit wird in der Regel im zweiten oder dritten Studienhalbjahr angefertigt und in einem Abschlussgespräch vorgestellt und erörtert. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann. Für die Bewertung der Facharbeit wird ein Facharbeitsausschuss gebildet, dem als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter angehören sowie als beisitzende Mitglieder die Fachlehrkraft und eine weitere vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkraft. Die Facharbeit wird jeweils von den beisitzenden Mitgliedern bewertet. Das Abschlussgespräch wird vom Facharbeitsausschuss durchgeführt; über das Abschlussgespräch ist eine Niederschrift zu führen. Der Facharbeitsausschuss setzt die Gesamtnote und die entsprechende Gesamtpunktzahl für die in der Facharbeit und im Abschlussgespräch erbrachten Leistungen fest. Der Facharbeitsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtnote bleibt bei der Festsetzung der Note für den Leistungskurs unberücksichtigt; sie kann gemäß § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler können eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Die besondere Lernleistung wird in der Studienstufe im Rahmen zweier aufeinander folgender Kurse mit fachlichem Bezug zu dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Thema erbracht. Sie kann auch im Rahmen eines zwei Halbjahre umfassenden Begleitkurses erbracht werden, der auf den Gesamtumfang der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu belegenden Kurse angerechnet wird. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern. In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine besondere Lernleistung entspricht. Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter als vorsitzendes Mitglied an sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkräfte; dem Bewertungsausschuss soll die

Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuss durchgeführt und bewertet; es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogischfachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt. Die Gesamtnote kann gemäß § 35 Absatz 5 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden.

(6) Die von den Schülerinnen und Schülern in fächerverbindendem Unterricht erbrachten Leistungen werden je nach qualitativem und quantitativem Anteil der beteiligten Fächer oder Kurse und der Art ihrer Kopplung entweder für jedes Fach oder jeden Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt, oder mit einer Note, die nur für ein Fach oder einen Kurs gilt. Leistungen, die innerhalb eines Unterrichtsprojekts nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 erbracht werden, können mit einer Note bewertet werden, wenn das Unterrichtsprojekt in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Note ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

(7) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht erbracht, so wird dies als ungenügende Leistung bewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor, soll der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen. Ist in einem Fach oder Kurs die Bewertung der Leistungen während des Beurteilungszeitraumes insgesamt oder ist die Bewertung der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten oder in der laufenden Unterrichtsarbeit wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach oder Kurs. Satz 3 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht in dem Fach befreit worden war.

(8) Die Noten für die Leistungen während eines Halbjahres der Studienstufe und für die in den einzelnen Teilen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgesetzt:

Noten	sehr gut		gut		befriedigend	
	(1)		(2)		(3)	
	+	-	+	-	+	-
Punkte	15	14 13	12 11 10		9 8 7	
Noten	ausreichend		mangelhaft		ungenügend	
	(4)		(5)		(6)	
	+	-	+	-	+	-
Punkte	6 5 4		3 2 1		0	

§ 13

Arten der Zeugnisse

(1) Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Halbjahreszeugnisse werden am Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe sowie am Ende eines jeden Halbjahres der Studienstufe erteilt. Jahreszeugnisse werden am Ende der Vorstufe erteilt. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden nicht erteilt, soweit Abgangszeugnisse erteilt werden.

(3) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule verlässt, ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhalten zu haben.

(4) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhält, wer in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht hat.

§ 14

Halbjahreszeugnis

(1) Halbjahreszeugnisse am Ende des ersten Halbjahres und der Vorstufe enthalten die Noten für die von der Schülerin oder von dem Schüler in den Fächern und gegebenenfalls in den Intensiv- und Ergänzungskursen während des Halbjahres erbrachten Leistungen. Hat die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 bewertet worden, enthält das Halbjahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note.

(2) Die Halbjahreszeugnisse der Studienstufe enthalten die Punktzahlen für die von der Schülerin oder von dem Schüler in den Kursen des Halbjahres erbrachten Leistungen.

(3) Halbjahreszeugnisse können Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen enthalten. Die Bemerkungen sind frei zu formulieren. Sie sollen so gefasst sein, dass sie der Schülerin oder dem Schüler für seinen weiteren Schulbesuch hilfreich sind. Halbjahreszeugnisse enthalten ferner die nach Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Vermerke zur Schullaufbahn.

(4) In Halbjahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers seit Beginn des Halbjahres angegeben.

§ 15

Jahreszeugnis

(1) Die Jahreszeugnisse der Vorstufe enthalten die Noten für die von der Schülerin oder von dem Schüler in den Fächern während des ganzen Schuljahres erbrachten Leistungen. Wurde ein Fach planmäßig nur im ersten Halbjahr unterrichtet, so wird die hierfür im Halbjahreszeugnis enthaltene Note in das Jahreszeugnis übernommen. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Wahl von Fächern enthält das Jahreszeugnis nur eine Note für das nachträglich gewählte Fach.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Intensiv- oder Ergänzungskurs zu einem Fach teilgenommen, enthält das Jahreszeugnis die Note für das Fach, die Note für den Intensiv- oder Ergänzungskurs sowie eine zusammenfassende Note für das Fach einschließlich des Intensiv- oder Ergänzungskurses. Bei der Festlegung der zusammenfassenden Note gibt im Zweifel die Note für das Fach den Ausschlag. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen,

insbesondere über die Versetzung, sind, wird nur die zusammenfassende Note für das Fach berücksichtigt. Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 bewertet worden, enthält das Jahreszeugnis die Bezeichnung des Unterrichtsprojekts und die Note.

(3) Jahreszeugnisse können Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen enthalten. § 14 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Jahreszeugnisse enthalten ferner einen Vermerk zur Schullaufbahn.

(4) In Jahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers seit Beginn des Schuljahres angegeben.

§ 16

Abgangszeugnis

(1) Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die bzw. der die Schule während oder am Ende der Vorstufe verlässt, enthält die Noten für die in den Fächern vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule erbrachten Leistungen. § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine zusammenfassende Note nach Absatz 2 nur gebildet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule am Ende der Vorstufe verlässt. Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler den Besuch des Technischen Gymnasiums fortsetzen kann und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen für die Versetzung in die Studienstufe erfüllt sind.

(2) Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die bzw. der die Schule während oder am Ende der Studienstufe verlässt, enthält die Punktzahlen der Kurse aller in der Studienstufe besuchten Halbjahre einschließlich wiederholter Halbjahre und gegebenenfalls die in der Abiturprüfung – bei wiederholter Teilnahme die in der letzten Abiturprüfung – erreichten Punktzahlen, ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts. Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife erfüllt sind, gegebenenfalls die Durchschnittsnote nach § 19 Absatz 3, ob die Schülerin oder der Schüler einmal oder wiederholt an der Abiturprüfung teilgenommen hat, ob die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt oder eine besondere Lernleistung erbracht hat, gegebenenfalls das jeweilige Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl, und ob die Schülerin oder der Schüler den Besuch des Technischen Gymnasiums fortsetzen kann.

(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während des ersten Halbjahres der Vorstufe oder während eines Halbjahres der Studienstufe, so entfällt eine Leistungsbewertung für dieses Halbjahr, wenn sie wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

§ 17

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife enthält die Punktzahlen der in den vier Halbjahren der Studienstufe besuchten Kurse, die Punktzahlen der Abiturprüfung sowie die Gesamtpunktzahlen der drei Teile der Gesamtqualifikation, ihre Summe und die daraus gebildete Durchschnittsnote (§ 35). Die Punktzahlen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt. Bei wiederholten Kursen wird nur die Punktzahl des zweiten Durchgangs aufgeführt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Punkt-

zahlen der Kurse und gegebenenfalls der Abiturprüfung des zweiten Durchgangs aufgeführt; dies gilt nicht für die Punktzahlen von Kursen, für die die Halbjahreskonferenz nach § 9 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Die Zeugnisse enthalten ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts und, soweit eine Facharbeit oder eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, deren jeweiliges Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl.

§ 18

Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Für alle Zeugnisse sind die von der zuständigen Behörde herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Ist für ein Fach oder einen Kurs wegen Unterrichtsausfalls keine Note oder Punktzahl festgesetzt worden, so wird in Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnissen anstelle einer Note oder Punktzahl bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen. Ist in einem Fach oder Kurs keine Note oder Punktzahl festgesetzt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war, so wird in den genannten Zeugnissen anstelle einer Note oder Punktzahl „befreit“ eingetragen.

(3) Nicht benutzte Leerzeilen des Vordrucks und nicht benutzte Räume für die Eintragung von Noten oder Punktzahlen sowie für Bemerkungen und Vermerke sind durch Striche zu entwerten.

(4) Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse werden von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Tutorin bzw. dem Tutor und von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter unterschrieben; sie tragen das Datum des Ausgabetales. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder von der Abteilungsleiterin bzw. vom Abteilungsleiter und von der bzw. vom Prüfungsbeauftragten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Schule versehen; sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse sind mit dem Schulstempel zu versehen, sofern die erteilende Schule nicht aus dem Vordruck ersichtlich ist.

(5) Die Zeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt, sofern nicht eine Erteilung auf anderem Wege geboten ist. Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen bestätigt im Fall der Minderjährigkeit der Schülerin oder des Schülers eine Erziehungsberechtigte bzw. ein Erziehungsberechtigter den Empfang des Zeugnisses auf dessen beigefügter Durchschrift. Die Durchschrift ist an die Schule zurückzugeben.

(6) Die Durchschriften der Zeugnisse werden in der Schule verwahrt. Sie sind mit dem Schulstempel zu versehen, sofern die erteilende Schule nicht aus dem Vordruck ersichtlich ist.

§ 19

Fachhochschulreife

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn sie bzw. er die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllt und eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 5 abschließt.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Studienstufe

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung und in sieben dieser Grundkurse mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung sowie
2. in vier Leistungskursen in zwei Fächern insgesamt mindestens 40 Punkte der doppelten Wertung und in drei dieser Leistungskurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung

erreicht hat. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Kurse befinden in

1. dem Fach Deutsch,
2. einer unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3 Satz 3 gewählten Fremdsprache,
3. dem Fach Gemeinschaftskunde,
4. dem Fach Mathematik und
5. einem der Fächer Chemie oder Physik.

Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Wiederholte Kurse können nur einmal eingebracht werden. Hat die Schülerin oder der Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Kurse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht worden sein.

(3) Aus der Summe der von der Schülerin oder von dem Schüler nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 95 und höchstens 285 beträgt, wird nach Anlage 1 dieser Verordnung eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt.

(5) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Praktikum. Das Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden und für einen Fachbereich und eine Fachrichtung der Fachoberschule einschlägig sein. Es muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen des Technischen Gymnasiums begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre bzw. seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits vor dem Besuch des Technischen Gymnasiums eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule

abgeschlossen, erwirbt sie bzw. er die Fachhochschulreife mit der Erfüllung ihrer schulischen Voraussetzungen.

(6) Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis.

III

Klassenkonferenz, Halbjahreskonferenz

§ 20

Aufgaben

(1) In der Vorstufe entscheidet die Klassenkonferenz über

1. die Noten für die während des ersten Halbjahres und während des gesamten Schuljahres erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers,
2. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen,
3. die Versetzung in die Studienstufe und
4. in den weiteren in dieser Verordnung genannten Fällen.

In der Studienstufe entscheidet die Halbjahreskonferenz über

1. die Noten und die entsprechenden Punktzahlen für die in den Kursen des Halbjahres erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers,
2. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen und
3. in den weiteren in dieser Verordnung genannten Fällen.

(2) Die Noten setzt die Klassenkonferenz, die Noten und die entsprechenden Punktzahlen setzt die Halbjahreskonferenz auf Vorschlag der Fachlehrer fest. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen beschließen die Klassenkonferenz und die Halbjahreskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder der Tutorin bzw. des Tutors.

§ 21

Zusammensetzung, Verfahren

(1) Die Klassenkonferenz der Vorstufe besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als Vorsitzerin bzw. Vorsitz, den Lehrerinnen bzw. Lehrern, die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichten oder in einem nur im ersten Halbjahr des Schuljahres unterrichteten Fach, Ergänzungskurs oder Förderkurs unterrichtet haben, sowie der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter des Technischen Gymnasiums; die Lehrerinnen bzw. Lehrer sind nur bei Entscheidungen über Schülerinnen und Schüler stimmberechtigt, die sie unterrichten oder im ersten Halbjahr unterrichtet haben. Die Halbjahreskonferenz der Studienstufe besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als Vorsitzerin bzw. Vorsitz, den Lehrerinnen bzw. Lehrern, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter des Technischen Gymnasiums und der Tutorin bzw. dem Tutor der Schülerin oder des Schülers.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann den Vorsitz auf ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter oder auf die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter des Technischen Gymnasiums übertragen.

(3) Die Klassenkonferenz und die Halbjahreskonferenz beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzerin bzw. des Vorsitzers.

(4) Über die Sitzungen der Klassenkonferenz und der Halbjahreskonferenz werden Ergebnisniederschriften geführt. In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. die Klassenkonferenz oder die Halbjahreskonferenz bei der Festsetzung der Note vom Vorschlag der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers abweicht,
2. nach § 12 Absatz 5 Satz 3 wegen Fehlens von Leistungsnachweisen ungenügende Leistungen festgestellt werden,
3. eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung in die Vorstufe oder in die Studienstufe versetzt wird,
4. nach § 2 Absatz 4 Satz 2 eine Verlängerung der Verweildauer beschlossen wird und
5. sonstige Ausnahmeentscheidungen nach dieser Verordnung getroffen werden.

(5) Hält die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz eine Entscheidung der Klassenkonferenz oder der Halbjahreskonferenz für fehlerhaft, muss sie bzw. er sie durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung unverzüglich beanstanden. Hält die Klassenkonferenz oder die Halbjahreskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, hat die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zu deren Entscheidung darf die Entscheidung der Klassenkonferenz oder der Halbjahreskonferenz nicht durchgeführt, insbesondere ein Zeugnis nicht erteilt werden.

IV

Abiturprüfung

§ 22

Zweck der Prüfung

In der Abiturprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die in der Studienstufe vermittelt werden.

§ 23

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abiturprüfung wird der Prüfling in den vier von ihm nach § 8 gewählten Prüfungsfächern geprüft.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Schriftlich wird in den beiden Leistungsfächern und im dritten Prüfungsfach geprüft. Mündlich wird im vierten Prüfungsfach geprüft und nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 auch in den Fächern der schriftlichen Prüfung.

§ 24

Prüfungstermine

Die Abiturprüfung wird im vierten Halbjahr der Studienstufe durchgeführt. Die Prüfungstermine werden von der zuständigen Behörde festgesetzt.

§ 25

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe wird über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schrift-

lichen Teil der Abiturprüfung entschieden. Zugelassen wird, wer

1. die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse vom ersten bis dritten Halbjahr besucht und für das vierte Halbjahr belegt hat,
2. in vier der sechs nach § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung erreicht hat.

Die Zulassung wird versagt, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr oder nicht mehr in der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) erreicht werden kann.

(2) Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entscheidet die Halbjahreskonferenz. Die Entscheidung wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Die Nichtzulassung ist in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen zu begründen.

(3) Eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die Fachlehrkräfte setzen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

(4) Wer nicht zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung zugelassen ist, kann im Rahmen der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) das zweite und dritte Halbjahr wiederholen; der Übergang in das vierte Halbjahr ohne Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung ist ausgeschlossen.

§ 26

Prüfungsbeauftragte bzw. Prüfungsbeauftragter, Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird für jede Schule eine Prüfungsbeauftragte bzw. ein Prüfungsbeauftragter bestellt und für jeden Prüfling und jedes Prüfungsfach ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Als Prüfungsbeauftragte bzw. Prüfungsbeauftragten bestellt die zuständige Behörde eine Beamtin bzw. einen Beamten des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihren bzw. seinen Stellvertreter, eine andere Schulleiterin bzw. einen anderen Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretenden Schulleiter oder eine Abteilungsleiterin bzw. einen Abteilungsleiter. Die bzw. der Prüfungsbeauftragte muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder für berufliche Schulen besitzen.

(3) Den Prüfungsausschüssen gehören an

1. eine bzw. ein von der zuständigen Behörde zu bestimmende Beamtin bzw. zu bestimmender Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter, Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter oder Lehrerin bzw. Lehrer als Vorsitzerin bzw. Vorsitz; sie bzw. er soll beide Staatsprüfungen für ein Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder für berufliche Schulen besitzen,
2. je eine bzw. ein von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter zu bestimmende Lehrerin bzw. zu bestimmender Lehrer als Referentin bzw. Referent und als Korreferentin bzw. Korreferent; sie sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach besitzen oder in dem Fach unterrichtet haben.

Die Prüfungsausschüsse können in den verschiedenen Prüfungsteilen unterschiedlich besetzt sein. Die zuständige

Behörde kann Lehrerinnen bzw. Lehrer anderer Schulen als Korreferentinnen bzw. Korreferenten bestimmen.

(4) Die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse anwesend sein. Sie bzw. er oder mit ihrer bzw. seiner Genehmigung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes kann dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Beratung über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder vor dem Beginn der mündlichen Prüfung als weiteres Mitglied beitreten. In diesem Fall übernimmt die bzw. der Beigetretene den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Sie bzw. er kann eine Lehrerin bzw. einen Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Prüfungsfach zur Beratung hinzuziehen.

(5) Bei den Prüfungen und Verhandlungen müssen alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(6) Hält die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz eines Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Ausschusses für fehlerhaft, so hat sie bzw. er die Entscheidung der bzw. des Prüfungsbeauftragten einzuholen. Hält die bzw. der Prüfungsbeauftragte die Entscheidung eines Prüfungsausschusses entgegen der Auffassung der Vorsitzerin bzw. des Vorsitzers für fehlerhaft, so hat sie bzw. er die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zur Entscheidung der bzw. des Prüfungsbeauftragten nach Satz 1 oder der zuständigen Behörde nach Satz 2 wird die beanstandete Entscheidung des Prüfungsausschusses ausgesetzt.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Arbeiten, die die Prüflinge in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben. Die Arbeiten können auch praktische Anteile umfassen. Für die Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und im dritten Prüfungsfach drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung; in besonderen Fällen kann eine bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass der Prüfling aus mehreren Aufgaben eine auswählt. Die jeweiligen Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer schlagen der zuständigen Behörde zu dem von ihr festgesetzten Termin und in der von ihr festgesetzten Anzahl über die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Aufgaben vor. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt. Bei den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel, die Herkunft verwendeter Texte sowie deren Änderungen und Kürzungen anzugeben. Die zuständige Behörde ist an die Vorschläge nicht gebunden; sie kann insbesondere die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder weitere Aufgabenvorschläge anfordern. Die Aufgabenvorschläge und die zur

Bearbeitung bestimmten Aufgaben sind bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss zu halten.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten wird von Lehrerinnen bzw. Lehrern geführt, die die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestimmt.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule geliefertes und gekennzeichnetes Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bogen zurückzugeben.

(5) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Lehrerin bzw. der Aufsicht führende Lehrer geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(6) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(7) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind sie unvollendet abzugeben.

(8) Die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent des jeweiligen Prüfungsausschusses begutachten die Arbeiten gemeinsam oder getrennt unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und schlagen gemeinsam oder getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten und die entsprechenden Punktzahlen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt.

§ 28

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die Kurse des vierten Halbjahres und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung und darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie

1. am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben,
2. im vierten Halbjahr die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse belegt haben,
3. die nach § 35 Absätze 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse eingebracht haben und
4. die in § 35 Absatz 7 Nummern 1 und 2 genannten Punktzahlen erreicht haben.

Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 35 Absatz 7 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreicht werden können.

(3) Ein Prüfling ist in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich zu prüfen, wenn

1. der Prüfungsausschuss die Note und die entsprechende Punktzahl für die schriftliche Prüfung nicht einstimmig

festgesetzt und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt hat oder

2. die Punktzahl für die schriftliche Prüfung um mindestens 4,0 Punkte von der durchschnittlichen Punktzahl für die Kurse dieses Faches vom ersten bis zum dritten Halbjahr der Studienstufe abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter beantragt hat. Bei der Berechnung der Abweichung werden bei Leistungsfächern nur die Leistungskurse, beim dritten Prüfungsfach alle Grundkurse vom ersten bis zum dritten Halbjahr berücksichtigt; § 35 Absatz 6 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Der Prüfling kann den Antrag nicht zurücknehmen.

Im Übrigen kann die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten oder wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

(4) Dem Prüfling ist die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung unverzüglich bekannt zu geben; im Fall der Zulassung sind ihm die Fächer der mündlichen Prüfung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung, andernfalls die Gründe für die Nichtzulassung mitzuteilen. Die Fachlehrkräfte setzen für die Zeit bis zur mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll sich auf zwei Gebiete des Prüfungsfaches aus dem Unterricht der Studienstufe erstrecken; bei Fremdsprachen kann sie sich auf ein Gebiet beschränken, es sei denn, dass es sich um eine weitergeführte Fremdsprache als viertes Prüfungsfach handelt. Die Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen. Der Prüfling kann für jedes Prüfungsfach der Referentin bzw. dem Referenten des Prüfungsausschusses bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die Referentin bzw. der Referent das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch wird vorwiegend von der Referentin bzw. dem Referenten geführt. Die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz kann die Berücksichtigung weiterer Unterrichtsinhalte verlangen. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden sollen, sind den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. In jedem Prüfungsfach soll der Prüfling etwa 30 Minuten geprüft werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit gegeben werden, die 30 Minuten nicht überschreiten soll.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Note und die entsprechende Punktzahl für die in der mündlichen Prüfung erbrach-

ten Leistungen fest. Das Ergebnis wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 30

Versäumnis

(1) Nimmt ein Prüfling an der Abiturprüfung insgesamt oder an einzelnen Prüfungen nicht teil, hat er die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt. In diesem Fall bestimmt die bzw. der Prüfungsbeauftragte, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Gibt der Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, gilt sie als ungenügend.

§ 31

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wenn ein Prüfling während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder in anderer Weise schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann die zuständige Behörde ihn von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausschließen oder anordnen, dass er einen Teil oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt. Wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausgeschlossen, so ist die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Behörde die erforderliche Gesamtqualifikation nachträglich für nicht erreicht erklären, aber nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter teilt der zuständigen Behörde jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Sie bzw. er kann einen Prüfling, der während einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine Pflichtwidrigkeit begeht, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Sie bzw. er trifft in diesem Fall die für den weiteren Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen, bis die zuständige Behörde über die Angelegenheit entschieden hat.

§ 32

Behinderte

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die bzw. der Prüfungsbeauftragte. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

§ 33

Gäste, Zuhörer

(1) Vertreterinnen bzw. Vertreter der zuständigen Behörde, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und Lehrerinnen bzw. Lehrer der Schule, bei denen dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sowie mit Genehmigung der Prüfungsbeauftragten bzw. des Prüfungsbeauftragten und Zustimmung des Prüflings Lehrerinnen bzw. Lehrer anderer Technischer Gymnasien

können bei den Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse als Gäste anwesend sein.

(2) Die bzw. der Prüfungsbeauftragte kann im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und mit Zustimmung des Prüflings einzelne Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, insbesondere Schülerinnen und Schüler der Studienstufe, die nicht Prüflinge sind, und Mitglieder des Elternrates, zur mündlichen Prüfung zulassen. Zuhörerinnen bzw. Zuhörer dürfen nur bei der Prüfung, nicht bei den Verhandlungen des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 34

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und über die Verhandlungen der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften über die Prüfungen sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der jeweils Aufsicht führenden Lehrerin bzw. vom jeweils Aufsicht führenden Lehrer geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrerinnen bzw. Lehrer und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren sowie
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von der Korreferentin bzw. vom Korreferenten des jeweiligen Prüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. gegebenenfalls das vom Prüfling angegebene Prüfungsbereich,
5. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
6. Angaben über die Leistungen des Prüflings und
7. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von der Korreferentin bzw. vom Korreferenten und von der Vorsitzerin bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe des Prüflings sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

V

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 35

Gesamtqualifikation

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation setzt sich aus drei Teilen zusammen.

(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von der Schülerin oder von dem Schüler ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres

der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. vier Kurse in einer Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 9 Absatz 3 Satz 4 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,
4. vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs „Analysis“,
5. vier Kurse in den Fächern Mathematik und Datenverarbeitung; darunter mindestens zwei Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs „Analysis“,
6. vier Kurse in einem der Fächer Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in diesen Fächern.

Die nach den Nummern 2 bis 6 einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Die Nummern 2 bis 6 gelten nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse im Fach Deutsch oder einer Fremdsprache durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 9 Absatz 6 substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach den Nummern 2 und 3 verringert sich entsprechend. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Sportarten umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler konnte nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten ausüben. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 9 Absatz 2 Satz 2), so können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, so weit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 5) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so dass im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind.

(3) Der zweite Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Leistungskurse der vier Halbjahre der Studienstufe in den beiden Leistungsfächern. Die Punktzahlen der sechs Leistungskurse des ersten bis dritten Halbjahres werden doppelt gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 180 Punkte erreichbar sind. Die Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres werden einfach gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Hat die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so dass im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist.

(4) Der dritte Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung und je eines Kurses in den

Prüfungsfächern aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1. Die im Kurs des vierten Halbjahres in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird einfach gewertet. Die in der Abiturprüfung in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird vervierfacht. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung vervierfacht. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 addiert, anschließend durch 3 dividiert und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; ergibt die Vervierfachung eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet (Anlage 2). Die vervierfachte Punktzahl der Abiturprüfung und die einfache, im Kurs des vierten Halbjahres erreichte Punktzahl werden addiert, so dass in jedem Prüfungsfach eine Punktsomme von höchstens 75 Punkten und im dritten Teil der Gesamtqualifikation insgesamt eine Gesamtpunktzahl von höchstens 300 Punkten erreichbar ist.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2a dieser Verordnung, zusammengefasst. In jedem Prüfungsfach sowie für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so dass höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl.

(6) Kurse, in denen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 4 Absatz 2) aus dem ersten und dem zweiten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, wenn auch Kurse in dieser Sprache aus dem dritten und dem vierten Halbjahr eingebracht werden können. Bei wiederholten Kursen kann nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können nur die Kurse und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs eingebracht werden; dies gilt nicht für Kurse, für die die Halbjahreskonferenz nach § 9 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler hat die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht, wenn sie bzw. er in der Studienstufe die in § 9 vorgeschriebenen Kurse besucht, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die folgenden Punktzahlen erreicht hat:

1. im ersten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 2) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 110 Punkten und in 16 der 22 eingebrachten Grundkurse mindestens je 5 Punkte,
2. im zweiten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 3) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten und in vier der sechs eingebrachten Leistungskurse aus dem ersten bis

dritten Halbjahr der Studienstufe mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung,

3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 5) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsomme nach Absatz 4 letzter Satz von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 5 von mindestens je 20 Punkten.

(8) Die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife erworben ist. Das Ergebnis wird der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Aus der Summe der von der Schülerin oder von dem Schüler in den drei Teilen der Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 280 und höchstens 840 Punkte beträgt, wird nach Anlage 3 dieser Verordnung eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 36

Wiederholung

(1) Wer nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche

Gesamtqualifikation nicht mehr erreichen kann, kann das zweite und dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen. Wer nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, kann das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung müssen erneut erfüllt werden. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung nach Absatz 1 ist nur einmal zulässig. Wer nach der Wiederholung die erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, muss das Technische Gymnasium verlassen; § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine zweite Wiederholung nach Absatz 1 genehmigen.

(3) Nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist die Wiederholung von Teilen der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung ausgeschlossen.

Anlage 1

Bildung der Durchschnittsnote nach § 19 Absatz 3 (Fachhochschulreife)

Summe der Gesamtpunktzahlen	Durchschnittsnote
285–261	1,0
260–255	1,1
254–249	1,2
248–244	1,3
243–238	1,4
237–232	1,5
231–227	1,6
226–221	1,7
220–215	1,8
214–210	1,9
209–204	2,0
203–198	2,1
197–192	2,2
191–187	2,3
186–181	2,4
180–175	2,5
174–170	2,6
169–164	2,7
163–158	2,8
157–153	2,9
152–147	3,0
146–141	3,1
140–135	3,2
134–130	3,3
129–124	3,4
123–118	3,5
117–113	3,6
112–107	3,7
106–101	3,8
100–96	3,9
95	4,0

Anlage 2

**Zusammenfassung der Punktzahlen der schriftlichen und
der mündlichen Prüfung nach § 35 Absatz 4 Satz 6**

		Mündliche Prüfung																
Noten		1			2			3			4			5			6	
		+	-		+	-		+	-		+	-		+	-			
Punkte		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
Schriftliche Prüfung	+	15	60	59	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40
	1	14	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37
	-	13	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35
	+	12	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32
	2	11	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29
	-	10	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27
	+	9	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24
	3	8	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21
	-	7	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19
	+	6	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16
	4	5	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13
	-	4	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11
	+	3	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8
	5	2	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5
	-	1	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3
6	0	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3	1	0	

Anlage 2 a

**Zusammenfassung der Punktzahlen der schriftlichen und
der mündlichen Prüfung nach § 35 Absatz 5 Satz 2**

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher
Prüfung mit besonderer Lernleistung

		Schriftliche Prüfung																
Noten		6	5			4			3			2			1			
			+	-		+	-		+	-		+	-		+	-		
Punkte		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
Mündliche Prüfung	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
	5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
	+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
	-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
	4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
	+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
	3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
	+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
	-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
	2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
	+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
	1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45

Anlage 3

Bildung der Durchschnittsnote nach § 35 Absatz 8 (allgemeine Hochschulreife)

Summe der Gesamtpunktzahlen	Durchschnittsnote
840–768	1,0
767–751	1,1
750–734	1,2
733–717	1,3
716–701	1,4
700–684	1,5
683–667	1,6
666–650	1,7
649–633	1,8
632–617	1,9
616–600	2,0
599–583	2,1
582–566	2,2
565–549	2,3
548–533	2,4
532–516	2,5
515–499	2,6
498–482	2,7
481–465	2,8
464–449	2,9
448–432	3,0
431–415	3,1
414–398	3,2
397–381	3,3
380–365	3,4
364–348	3,5
347–331	3,6
330–314	3,7
313–297	3,8
296–281	3,9
280	4,0

Artikel 23

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Wirtschaftsgymnasiums (APOWG)**

Auf Grund von § 17 Absatz 4 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 4, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

I

Ausbildung

- § 2 Allgemeines
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren, Unterbrechung des Schulbesuchs
- § 4 Ausbildung in der Vorstufe
- § 5 Versetzung in die Studienstufe
- § 6 (entfällt)
- § 7 Ausbildung in der Studienstufe
- § 8 Wahl der Prüfungsfächer
- § 9 Wahl der Kurse
- § 10 Rücktritt
- § 11 Übergang aus anderen Schulformen der gymnasialen Oberstufe

II

Leistungsbewertung, Zeugnisse

- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Arten der Zeugnisse
- § 14 Halbjahreszeugnis
- § 15 Jahreszeugnis
- § 16 Abgangszeugnis
- § 17 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 18 Form und Erteilung der Zeugnisse
- § 19 Fachhochschulreife

III

Klassenkonferenz, Halbjahreskonferenz

- § 20 Aufgaben
- § 21 Zusammensetzung, Verfahren

IV

Abiturprüfung

- § 22 Zweck der Prüfung
- § 23 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 24 Prüfungstermine
- § 25 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 26 Prüfungsbeauftragte bzw. Prüfungsbeauftragter, Prüfungsausschüsse
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Versäumnis
- § 31 Pflichtwidrigkeiten

- § 32 Behinderte
- § 33 Gäste, Zuhörer
- § 34 Niederschriften

V

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

- § 35 Gesamtqualifikation
- § 36 Wiederholung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Wirtschaftsgymnasium.

I

Ausbildung

§ 2

Allgemeines

(1) Das Wirtschaftsgymnasium gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfasst ein Jahr und bereitet auf die Studienstufe vor. Der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus. Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die die Schülerin oder der Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreicht.

(2) In der Vorstufe werden die Schülerin oder der Schüler überwiegend im Klassenverband, in der Studienstufe werden sie entsprechend ihrer Kurswahl in Kursgruppen unterrichtet. Spätestens zu Beginn der Studienstufe wählt jede Schülerin oder jeder Schüler eine Tutorin bzw. einen Tutor. Die Tutorin bzw. der Tutor berät die Schülerin oder den Schüler insbesondere bei der Kurswahl und hinsichtlich der Erfüllung der Wahlverpflichtungen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestimmt die Lehrerinnen und Lehrer des Wirtschaftsgymnasiums, die als Tutorinnen bzw. Tutoren gewählt werden können. Die Wahl wird in der Regel für die Dauer der Studienstufe getroffen. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf eine bestimmte Tutorin bzw. einen bestimmten Tutor besteht nicht.

(3) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, dass die Schülerin oder der Schüler in den vorgeschriebenen Fächern und Kursen unterrichtet wird. Darüber hinaus sollen der Schülerin oder dem Schüler angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung geboten werden. Zur Herstellung eines dementsprechenden Unterrichtsangebotes können Schulen zusammenarbeiten. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse und auf die Aufnahme in bestimmte Kurse besteht nicht.

(4) Die Schülerin oder der Schüler muss die Abiturprüfung innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang oder Eintritt in die Vorstufe ablegen, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe innerhalb von drei Jahren. Bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen kann die Klassen- oder Halbjahreskonferenz ausnahmsweise eine Verlängerung der Verweildauer beschließen. Wer die Abiturprüfung innerhalb der nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Verweildauer nicht mehr ablegen kann, muss das Wirtschaftsgymnasium

verlassen. Sie bzw. er darf in kein Gymnasium, Aufbaugymnasium, Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium und in keine gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule aufgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe nach § 36.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren, Unterbrechung des Schulbesuchs

(1) In die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums kann eintreten, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder eine Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. als Schülerin oder Schüler des Gymnasiums, der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Unmittelbar in das erste Halbjahr der Studienstufe des Wirtschaftsgymnasiums kann eintreten, wer im Bereich Wirtschaft und Verwaltung die Fachhochschulreife erworben hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang entsprechend dem Unterricht in der Vorstufe besitzt. Wer nach dem Besuch der Vorstufe nicht in die Studienstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 1 in die Studienstufe eintreten.

(3) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 1 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(4) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der nicht die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Durchschnittsnote hat, kann den Übergang in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums beantragen, wenn persönliche, schwer wiegende Belastungen ihn daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie bzw. er das Ziel der Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums erreichen wird. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter sowie eine weitere bzw. einen weiteren, von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter zu bestimmende Lehrerin bzw. einen zu bestimmenden Lehrer, die bzw. der in

der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Klassenkonferenz, die die Noten des Abschlusszeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums erfüllt. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekannt zu geben.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsgymnasium für das am 1. August beginnende Schuljahr ist bis zum 31. März des Jahres schriftlich an die Schule zu richten. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden, soweit noch Plätze frei sind. Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, bei Minderjährigen ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Soweit Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Antragstellung erfüllt werden, können die Nachweise bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die Schule soll die Bewerberinnen bzw. Bewerber beraten. Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

(6) Der Besuch des Wirtschaftsgymnasiums darf einmal nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(7) Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schule die Ausbildung in der Vorstufe bis zu einem halben Jahr unterbrechen, um in dieser Zeit eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen, wenn auf Grund der Vorbildung in den Fächern Deutsch, Wirtschaft, Mathematik, betriebliches Rechnungswesen und Datenverarbeitung sowie einer Fremdsprache zu erwarten ist, dass das Ziel der Vorstufe erreicht wird. Der Auslandsaufenthalt ist so zu terminieren, dass ein ausreichender Beurteilungszeitraum für eine Bewertung der Leistungen in der Vorstufe bestehen bleibt.

§ 4

Ausbildung in der Vorstufe

(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die folgenden Fächer

1. für alle Schülerinnen und Schüler
 - Deutsch,
 - Englisch als weitergeführte Fremdsprache,
 - Wirtschaft,
 - Mathematik,
 - Betriebliches Rechnungswesen,
 - Datenverarbeitung,
 - Chemie und
 - Sport,
2. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers jeweils
 - eines der Fächer Französisch oder Spanisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache, eines der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel,
 - eines der Fächer Gemeinschaftskunde, Erdkunde oder Geschichte,

eines der Fächer Religion oder Philosophie und eines der Fächer Biologie oder Physik,

3. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Rahmen von Absatz 5

diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

Unterrichtsprojekte sowie

Intensivkurse zu den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Fremdsprachen und Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird; Intensivkurse dienen der gezielten Förderung der grundlegenden Kompetenzen und gegebenenfalls dem Ausgleich von individuellen Lernrückständen, Ergänzungskurse der Bildung von individuellen Schwerpunkten.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Eine Fremdsprache wird im Sinne dieser Verordnung weitergeführt, wenn vor dem Übergang in das Wirtschaftsgymnasium Vorkenntnisse bestehen, die einem mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache entsprechen. Bei geringeren Vorkenntnissen wird die entsprechende Fremdsprache neu aufgenommen. Die Fächer Französisch und Spanisch gelten auch dann als weitergeführte Fremdsprachen, wenn sie in den Klassen oder Jahrgangsstufen 9 und 10 der vorher besuchten Schule als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wurden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet, es sei denn, dass sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben.

(4) Die Fächer Deutsch, Wirtschaft, Mathematik und weitergeführte Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Neu aufgenommene Fremdsprachen werden mit je vier oder fünf Wochenstunden unterrichtet; für Schülerinnen und Schüler, die Vorkenntnisse in der Sprache im Umfang entsprechend einem etwa zweijährigen Unterricht haben, kann die Stundenzahl auf drei Wochenstunden verringert werden. Intensiv- und Ergänzungskurse werden mit je zwei, alle anderen Fächer mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet.

(5) Zur Wahl von Fächern, Unterrichtsprojekten sowie Intensiv- und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 30 Wochenstunden umfassen muss; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 35 Wochenstunden nicht übersteigen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Unterrichtsprojekte sowie Intensiv- und Ergänzungskurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fächer werden zu Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt. Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte sowie Intensiv- und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe; je Fach darf nur ein Intensiv- oder Ergänzungskurs pro Halbjahr gewählt werden. Die Wahl wird schriftlich

getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(7) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(8) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(9) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet.

§ 5

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie bzw. er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn sie bzw. er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 hat, oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 4.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der vier Fächer Deutsch, Wirtschaft, Mathematik sowie der weitergeführten Fremdsprache; hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Ausnahmsweise wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr bzw. sein unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und erwartet werden kann, dass sie bzw. er trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen wird.

(5) Die nicht in die Studienstufe versetzte Schülerin oder der nicht in die Studienstufe versetzte Schüler kann die Vorstufe einmal wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler auf der vorher besuchten Schule die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 wiederholt hat. Besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, muss die Schülerin oder der Schüler das Wirtschaftsgymnasium verlas-

sen; § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Klassenkonferenz kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 genehmigen, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Vorstufe erreichen wird.

(6) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt, soll ihr bzw. ihm, im Fall ihrer bzw. seiner Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihr bzw. ihm, im Fall ihrer bzw. seiner Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, die Gründe erläutert werden.

§ 6

(entfällt)

§ 7

Ausbildung in der Studienstufe

(1) Die Ausbildung in der Studienstufe umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - Französisch,
 - Spanisch,
 - Bildende Kunst,
 - Musik und
 - Darstellendes Spiel,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern
 - Wirtschaft,
 - Gemeinschaftskunde,
 - Erdkunde,
 - Geschichte,
 - Religion und
 - Philosophie,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den Fächern
 - Mathematik,
 - Betriebliches Rechnungswesen,
 - Datenverarbeitung,
 - Biologie,
 - Chemie und
 - Physik sowie
4. Sport.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Mit deren Genehmigung

kann die Schule auch andere, in Satz 1 nicht genannte Fächer anbieten.

(2) Der Unterricht in den Fächern wird in halbjährigen Kursen durchgeführt. Sie sind entweder Grundkurse oder Leistungskurse. Grundkurse sollen im Blick auf die allgemeine Hochschulreife die Grundbildung sichern. Leistungskurse sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sichere Methodenbeherrschung und größere Selbständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln. Die Grund- oder Leistungskurse in einem Fach sollen aufeinander aufbauen. Die Kurse des ersten und zweiten Halbjahres sowie des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe bilden jeweils eine organisatorische Einheit. Die Kurse werden für einen bestimmten Schülerjahrgang eingerichtet; jahrgangsübergreifende Kurse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Grundkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Vor- und Studienstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils zusammen drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit je zwei, alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerin oder der Schüler wählt die Kurse unter Berücksichtigung der nach § 8 zu wählenden Prüfungsfächer und unter Beachtung der Grundsätze der Kurswahl nach § 9.

(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden.

§ 8

Wahl der Prüfungsfächer

- (1) Die Schülerin oder der Schüler wählt drei der Fächer
- Deutsch,
 - Englisch,
 - Französisch,
 - Spanisch,
 - Gemeinschaftskunde,
 - Erdkunde,
 - Geschichte,
 - Mathematik,
 - Betriebliches Rechnungswesen,
 - Datenverarbeitung,
 - Biologie,
 - Chemie und
 - Physik,

in denen sie bzw. er neben dem Fach Wirtschaft gemäß § 23 in der Abiturprüfung geprüft wird (Prüfungsfächer). Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Schule auch in Satz 1 nicht genannte Fächer als Prüfungsfächer anbieten.

(2) Die drei Fächer sind so zu wählen, dass durch die Prüfungsfächer alle drei Aufgabenfelder nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erfasst werden. Als Prüfungsfächer dürfen nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurde; die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss ent-

weder das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein.

(3) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, die in Leistungskursen unterrichtet werden. Das Fach Wirtschaft ist für alle Schülerinnen und Schüler Leistungsfach. Als weiteres Leistungsfach wählt die Schülerin bzw. der Schüler eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik oder eine weitergeführte Fremdsprache.

(4) Wird das Fach Deutsch als weiteres Leistungsfach gewählt, muss entweder eine Fremdsprache oder das Fach Mathematik als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden. Von den Fächern Betriebliches Rechnungswesen und Datenverarbeitung kann nur eines als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden.

(5) Die Schülerin oder der Schüler wählt die Prüfungsfächer im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das weitere Leistungsfach wird vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe gewählt. Das dritte und das vierte Prüfungsfach werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe vorläufig und vor Beginn des dritten Halbjahres endgültig gewählt. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Änderung der Wahl von Prüfungsfächern nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten genehmigen.

§ 9

Wahl der Kurse

(1) Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden. In den Kursen des Satzes 1 müssen die nach den Absätzen 2 bis 6 zu wählenden Kurse enthalten sein.

(2) Für jedes Prüfungsfach nach § 8 wählt die Schülerin oder der Schüler für jedes Halbjahr der Studienstufe einen Kurs, für die Leistungsfächer jeweils einen Leistungskurs. In den Leistungsfächern dürfen neben den Leistungskursen Grundkurse nur gewählt werden, wenn diese nach ihrer Bestimmung den Unterricht der Leistungskurse ergänzen.

(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. In einem der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel wählen sie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in einer Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache wählen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Die Schülerinnen und Schüler belegen im Fach Englisch mindestens im ersten und zweiten Halbjahr je einen Kurs. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in den Fächern Französisch oder Spanisch als neu aufgenommene Fremdsprache unterrichtet wurden, ist je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache in allen vier Halbjahren verbindlich; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe nach § 4 Absatz 3 zur

Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet waren.

(4) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ist für jede Schülerin oder jeden Schüler im Fach Wirtschaft je ein Leistungskurs in allen vier Halbjahren der Studienstufe verbindlich. Die Schülerin oder der Schüler wählt außerdem entweder im Fach Gemeinschaftskunde für alle vier Halbjahre je einen Grundkurs oder in den Fächern Gemeinschaftskunde und Geschichte je zwei Grundkurse, und zwar in dem einen Fach je einen Kurs für das erste und zweite und in dem anderen je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler Geschichte oder Erdkunde als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt hat. Hat sie bzw. er das Fach Erdkunde als Prüfungsfach gewählt, so wählt er im Fach Geschichte mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Die Schülerin oder der Schüler wählt ferner in den Fächern Religion oder Philosophie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs.

(5) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik in allen vier Halbjahren der Studienstufe je einen Kurs, darunter einen Kurs „Analysis“. In den Fächern Betriebliches Rechnungswesen und Datenverarbeitung ist je ein Grundkurs in den ersten beiden Halbjahren verbindlich. In den Fächern Biologie, Chemie und Physik wählt die Schülerin oder der Schüler mindestens vier Kurse, und zwar entweder in einem dieser Fächer für alle vier Halbjahre je einen Kurs oder in einem der Fächer je einen Kurs für das erste und zweite und in einem anderen der Fächer je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Diese Verpflichtung kann nur durch die Wahl von Kursen in Fächern erfüllt werden, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurde; die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch und in einer Fremdsprache nach Absatz 3 sowie im Fach Mathematik nach Absatz 5 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden.

(7) Im Fach Sport wählt die Schülerin oder der Schüler für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Grundkurs. Einer der Kurse muss mindestens eine der Sportarten Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen oder Tanz und ein weiterer Kurs mindestens eine der Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Hockey oder Volleyball zum Inhalt haben; dieselbe Sportart darf, falls sie allein Kursinhalt ist, höchstens für zwei Halbjahre gewählt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten betreiben darf.

(8) Für jedes Halbjahr der Studienstufe soll die Schülerin oder der Schüler Kurse im Umfang von insgesamt mindestens 26 Wochenstunden wählen. In einem Fach darf sie bzw. er nicht mehr als zwei Kurse je Halbjahr wählen.

(9) Die Schülerin oder der Schüler wählt die Kurse im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich

vor Beginn des ersten und des dritten Halbjahres der Studienstufe für jeweils zwei Halbjahre getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Wahl genehmigen.

(10) Die Wiederholung von Kursen ohne Wiederholung von Halbjahren der Studienstufe ist im Rahmen des Angebots der Schule zulässig. Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der gemäß den Vorschriften dieser Verordnung Halbjahre der Studienstufe wiederholt, muss die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse erneut wählen. Wiederholt die Schülerin oder der Schüler das zweite und das dritte oder das dritte und das vierte Halbjahr, kann die Halbjahreskonferenz von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 Ausnahmen genehmigen, soweit Kurse, die die Schülerin oder der Schüler beim ersten Durchgang besucht hat, nicht angeboten werden.

(11) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden durch Kurse, in denen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit 0 Punkten bewertet werden, nicht erfüllt. Bei der Berechnung der Wochenstundenzahlen nach Absatz 1 werden Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 4 Absatz 2) nur berücksichtigt, wenn für alle vier Halbjahre der Studienstufe je ein Kurs berücksichtigt werden kann. Bei wiederholten Kursen wird nur der Kurs des zweiten Durchgangs berücksichtigt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt, soweit nicht die Halbjahreskonferenz nach Absatz 9 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Leistungskurse werden auch dann mit der vollen Stundenzahl berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Fach nicht als Leistungsfach gewählt hat.

(12) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(13) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Rücktritt

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann innerhalb des Wirtschaftsgymnasiums um ein Schuljahr der Ausbildung zurücktreten. Die Wiederholung der Ausbildung wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet.

(2) Unzulässig ist

1. ein Rücktritt, wenn infolgedessen die Abiturprüfung nicht mehr innerhalb der nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 2 zulässigen Verweildauer abgelegt werden könnte,
2. ein Rücktritt aus dem ersten oder dem zweiten Halbjahr der Studienstufe, wenn die Schülerin oder der Schüler dieses Halbjahr wiederholt oder ein Halbjahr der Studienstufe oder die Vorstufe ganz oder teilweise wiederholt hat,
3. ein Rücktritt nach Beginn des dritten Halbjahres der Studienstufe. Ausnahmsweise ist ein Rücktritt zulässig, wenn im dritten Halbjahr die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann und die Schülerin oder der Schüler

weder dieses noch ein anderes Halbjahr der Studienstufe oder die Vorstufe ganz oder teilweise wiederholt hat.

In den Fällen der Nummer 2 kann die Klassen- oder Halbjahreskonferenz den Rücktritt insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen der zulässigen Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ausnahmsweise genehmigen.

(3) Der Rücktritt wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 11

Übergang aus anderen Schulformen der gymnasialen Oberstufe

(1) Wer als Schülerin oder Schüler des Aufbaugymnasiums in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums versetzt worden ist, kann in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums übergehen.

(2) Wer als Schülerin oder Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Technischen Gymnasiums das erste Halbjahr der Vorstufe besucht, kann in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums übergehen. Wer als Schülerin oder Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Technischen Gymnasiums das zweite Halbjahr der Vorstufe besucht, kann zum Ende des Schuljahres in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums zurücktreten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll die Schülerin oder den Schüler beraten.

(3) Ein Übergang vom Aufbaugymnasium oder vom Technischen Gymnasium oder von der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule oder des Gymnasiums in die Studienstufe des Wirtschaftsgymnasiums ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

II

Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 12

Leistungsbewertung

(1) Die von der Schülerin oder von dem Schüler im Wirtschaftsgymnasium einschließlich der Abiturprüfung erbrachten Leistungen sind mit den folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass sie oder er über die notwendigen Grundkenntnisse verfügt und die Mängel in absehbarer Zeit beheben könnte, |

ungenügend (6) – die Leistungen der Schülerin oder des Schülers entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst ihre oder seine Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen; Zwischennoten sind unzulässig. In den Zeugnissen, die Noten enthalten, kann die Bewertung durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die Klausuren und die laufende Unterrichtsarbeit, erläutert werden; es muss aber jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet werden; Tendenzkennzeichnungen entfallen.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind erhebliche Mängel in der sprachlichen Richtigkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Noten für die von der Schülerin oder von dem Schüler in einem Fach oder Kurs während eines Beurteilungszeitraumes erbrachten Leistungen werden auf Grund der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Entwicklung der Leistungen festgesetzt. Die Festsetzung der Noten ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der von der Schülerin oder von dem Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Bei der Festsetzung der Noten werden zunächst die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und den ihnen gleichgestellten Arbeiten einerseits und die Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit andererseits insgesamt bewertet und danach beide Bewertungen angemessen zusammengefasst. Die Noten dürfen sich nicht überwiegend auf die Ergebnisse der Klausuren und der ihnen gleichgestellten Arbeiten stützen. Für die Festsetzung der Noten im Fach Sport gelten die Sätze 3 und 4 nur, soweit Klausuren geschrieben werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können in einem ihrer Leistungsfächer eine Facharbeit anfertigen, in der sie unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden ein klar umrissenes Thema selbständig bearbeiten und darstellen. Die Facharbeit muss sich thematisch auf die Inhalte des Leistungsfaches beziehen; ihr Gegenstand kann fachübergreifend angelegt sein und ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die Facharbeit wird in der Regel im zweiten oder dritten Studienhalbjahr angefertigt und in einem Abschlussgespräch vorgestellt und erörtert. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann. Für die Bewertung der Facharbeit wird ein Facharbeitsausschuss gebildet, dem als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter angehören sowie als beisitzende Mitglieder die Fachlehrkraft und eine weitere vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkraft. Die Facharbeit wird jeweils von den beisitzenden Mitgliedern bewertet. Das Abschlussgespräch wird vom Facharbeitsausschuss durchgeführt; über das Abschlussgespräch ist eine Niederschrift zu führen. Der Facharbeitsausschuss setzt die Gesamtnote und die entsprechende Gesamtpunktzahl für die in der Facharbeit und im Abschlussgespräch erbrachten Leistungen fest. Der Facharbeitsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtnote bleibt bei der Festsetzung der Note für den Leis-

tungskurs unberücksichtigt; sie kann gemäß § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler können eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt ein Beitrag, in dem die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung selbständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Die besondere Lernleistung wird in der Studienstufe im Rahmen zweier aufeinander folgender Kurse mit fachlichem Bezug zu dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Thema erbracht. Sie kann auch im Rahmen eines zwei Halbjahre umfassenden Begleilkurses erbracht werden, der auf den Gesamtumfang der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu belegenden Kurse angerechnet wird. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern. In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine besondere Lernleistung entspricht. Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter als vorsitzendes Mitglied an sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkräfte; dem Bewertungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuss durchgeführt und bewertet; es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt. Die Gesamtnote kann gemäß § 35 Absatz 5 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden.

(6) Die von den Schülerinnen und Schülern in fächerverbindendem Unterricht erbrachten Leistungen werden je nach qualitativem und quantitativem Anteil der beteiligten Fächer oder Kurse und der Art ihrer Kopplung entweder für jedes Fach oder jeden Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt, oder mit einer Note, die nur für ein Fach oder einen Kurs gilt. Leistungen, die innerhalb eines Unterrichtsprojekts nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erbracht werden, können insgesamt mit einer Note bewertet werden, wenn das Unterrichtsprojekt in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Note ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

(7) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht erbracht, so wird dies als ungenügende Leistung bewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor, soll der Schülerin oder dem Schüler Gelegen-

heit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen. Ist in einem Fach oder Kurs die Bewertung der Leistungen während des Beurteilungszeitraumes insgesamt oder ist die Bewertung der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten oder in der laufenden Unterrichtsarbeit wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach oder Kurs. Satz 3 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht in dem Fach befreit worden war.

(8) Die Noten für die Leistungen während eines Halbjahres der Studienstufe und für die in den einzelnen Teilen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgesetzt:

Noten	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)		
	+	-		+	-		+	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7
Noten	ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)		
	+	-		+	-		+	-	
Punkte	6	5	4	3	2	1	0		

§ 13

Arten der Zeugnisse

(1) Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Halbjahreszeugnisse werden am Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe sowie am Ende eines jeden Halbjahres der Studienstufe erteilt. Jahreszeugnisse werden am Ende der Vorstufe erteilt. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden nicht erteilt, soweit Abgangszeugnisse erteilt werden.

(3) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule verlässt, ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhalten zu haben.

(4) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhält, wer in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht hat.

§ 14

Halbjahreszeugnis

(1) Halbjahreszeugnisse am Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe enthalten die Noten für die von der Schülerin oder von dem Schüler in den Fächern und gegebenenfalls in den Intensiv- und Ergänzungskursen während des Halbjahres erbrachten Leistungen. Hat die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 bewertet worden, enthält das Halbjahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note.

(2) Die Halbjahreszeugnisse der Studienstufe enthalten die Punktzahlen für die von der Schülerin oder von dem Schüler in den Kursen des Halbjahres erbrachten Leistungen.

(3) Halbjahreszeugnisse können Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen enthalten. Die Bemerkungen sind frei zu formulieren. Sie sollen so

gefasst sein, dass sie der Schülerin oder dem Schüler für seinen weiteren Schulbesuch hilfreich sind. Halbjahreszeugnisse enthalten ferner die nach Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Vermerke zur Schullaufbahn.

(4) In Halbjahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers seit Beginn des Halbjahres angegeben.

§ 15

Jahreszeugnis

(1) Die Jahreszeugnisse der Vorstufe enthalten die Noten für die von der Schülerin oder von dem Schüler in den Fächern während des ganzen Schuljahres erbrachten Leistungen. Wurde ein Fach planmäßig nur im ersten Halbjahr unterrichtet, so wird die hierfür im Halbjahreszeugnis enthaltene Note in das Jahreszeugnis übernommen. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Wahl von Fächern enthält das Jahreszeugnis nur eine Note für das nachträglich gewählte Fach.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Intensiv- oder Ergänzungskurs zu einem Fach teilgenommen, enthält das Jahreszeugnis die Note für das Fach, die Note für den Intensiv- oder Ergänzungskurs sowie eine zusammenfassende Note für das Fach einschließlich des Intensiv- oder Ergänzungskurses. Bei der Festlegung der zusammenfassenden Note gibt im Zweifel die Note für das Fach den Ausschlag. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung, sind, wird nur die zusammenfassende Note für das Fach berücksichtigt. Hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 bewertet worden, enthält das Jahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note.

(3) Jahreszeugnisse können Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen enthalten. § 14 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Jahreszeugnisse enthalten ferner einen Vermerk zur Schullaufbahn.

(4) In Jahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers seit Beginn des Schuljahres angegeben.

§ 16

Abgangszeugnis

(1) Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die bzw. der die Schule während oder am Ende der Vorstufe verlässt, enthält die Noten für die in den Fächern vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule erbrachten Leistungen. § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine zusammenfassende Note nach Absatz 2 nur gebildet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule am Ende der Vorstufe verlässt. Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler den Besuch des Wirtschaftsgymnasiums fortsetzen kann und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen für die Versetzung in die Studienstufe erfüllt sind.

(2) Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die bzw. der die Schule während oder am Ende der Studienstufe verlässt, enthält die Punktzahlen der Kurse aller in der Studienstufe besuchten Halbjahre einschließlich wiederholter Halbjahre und gegebenenfalls die in der Abiturprüfung – bei wiederholter Teilnahme die in der letzten Abiturprüfung – erreichten Punktzahlen, ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts. Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen für die

Anerkennung der Fachhochschulreife erfüllt sind, gegebenenfalls die Durchschnittsnote nach § 19 Absatz 3, ob die Schülerin oder der Schüler einmal oder wiederholt an der Abiturprüfung teilgenommen hat, ob die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt oder eine besondere Lernleistung erbracht hat, gegebenenfalls das Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl, und ob die Schülerin oder der Schüler den Besuch des Wirtschaftsgymnasiums fortsetzen kann.

(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während des ersten Halbjahres oder der Vorstufe oder während eines Halbjahres der Studienstufe, so entfällt eine Leistungsbewertung für dieses Halbjahr, wenn sie wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

§ 17

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife enthält die Punktzahlen der in den vier Halbjahren der Studienstufe besuchten Kurse, die Punktzahlen der Abiturprüfung sowie die Gesamtpunktzahlen der drei Teile der Gesamtqualifikation, ihre Summe und die daraus gebildete Durchschnittsnote (§ 35). Die Punktzahlen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt. Bei wiederholten Kursen wird nur die Punktzahl des zweiten Durchgangs aufgeführt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Punktzahlen der Kurse und gegebenenfalls der Abiturprüfung des zweiten Durchgangs aufgeführt; dies gilt nicht für die Punktzahlen von Kursen, für die die Halbjahreskonferenz nach § 9 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Die Zeugnisse enthalten ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts und, soweit eine Facharbeit oder eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, deren jeweiliges Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl.

§ 18

Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Für alle Zeugnisse sind die von der zuständigen Behörde herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Ist für ein Fach oder einen Kurs wegen Unterrichtsausfalls keine Note oder Punktzahl festgesetzt worden, so wird in Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnissen anstelle einer Note oder Punktzahl bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen. Ist in einem Fach oder Kurs keine Note oder Punktzahl festgesetzt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war, so wird in den genannten Zeugnissen anstelle einer Note oder Punktzahl „befreit“ eingetragen.

(3) Nicht benutzte Leerzeilen des Vordrucks und nicht benutzte Räume für die Eintragung von Noten oder Punktzahlen sowie für Bemerkungen und Vermerke sind durch Striche zu entwerfen.

(4) Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse werden von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Tutorin bzw. dem Tutor und von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter unterschrieben; sie tragen das Datum des Ausgabetales. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder von der Abteilungsleiterin bzw. vom Abteilungsleiter und von der bzw. vom Prüfungsbeauftragten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Schule versehen; sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Verwendung von Faksimile-

stempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse sind mit dem Schulstempel zu versehen, sofern die erteilende Schule nicht aus dem Vordruck ersichtlich ist.

(5) Die Zeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt, sofern nicht eine Erteilung auf anderem Wege geboten ist. Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen bestätigt im Fall der Minderjährigkeit der Schülerin oder des Schülers eine Erziehungsberechtigte bzw. ein Erziehungsberechtigter den Empfang des Zeugnisses auf dessen beigefügter Durchschrift. Die Durchschrift ist an die Schule zurückzugeben.

(6) Die Durchschriften der Zeugnisse werden in der Schule verwahrt. Sie sind mit dem Schulstempel zu versehen, sofern die erteilende Schule nicht aus dem Vordruck ersichtlich ist.

§ 19

Fachhochschulreife

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn sie bzw. er die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllt und eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 5 abschließt.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Studienstufe

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung und in sieben dieser Grundkurse mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung sowie
2. in vier Leistungskursen in zwei Fächern insgesamt mindestens 40 Punkte der doppelten Wertung und in drei dieser Leistungskurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung

erreicht hat. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Kurse befinden in

1. dem Fach Deutsch,
2. einer unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3 Satz 3 gewählten Fremdsprache,
3. dem Fach Wirtschaft,
4. dem Fach Mathematik und
5. einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.

Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Wiederholte Kurse können nur einmal eingebracht werden. Hat die Schülerin oder der Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Kurse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht worden sein.

(3) Aus der Summe der von der Schülerin oder von dem Schüler nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 95 und höchstens 285 beträgt, wird nach Anlage 1 dieser Verordnung eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt.

(5) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Praktikum. Das Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden und für einen Fachbereich und eine Fachrichtung der Fachoberschule einschlägig sein. Es muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen des Wirtschaftsgymnasiums begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre bzw. seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits vor dem Besuch des Wirtschaftsgymnasiums eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen, erwirbt sie bzw. er die Fachhochschulreife mit der Erfüllung ihrer schulischen Voraussetzungen.

(6) Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis.

III

Klassenkonferenz, Halbjahreskonferenz

§ 20

Aufgaben

(1) In der Vorstufe entscheidet die Klassenkonferenz über

1. die Noten für die während des ersten Halbjahres und während des gesamten Schuljahres erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers,
2. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen,
3. die Versetzung in die Studienstufe und
4. in den weiteren in dieser Verordnung genannten Fällen.

In der Studienstufe entscheidet die Halbjahreskonferenz über

1. die Noten und die entsprechenden Punktzahlen für die in den Kursen des Halbjahres erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers,
2. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen und
3. in den weiteren in dieser Verordnung genannten Fällen.

(2) Die Noten setzt die Klassenkonferenz, die Noten und die entsprechenden Punktzahlen setzt die Halbjahreskonferenz auf Vorschlag der Fachlehrer fest. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen beschließen die Klassenkonferenz und die Halbjahreskon-

ferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder der Tutorin bzw. des Tutors.

§ 21

Zusammensetzung, Verfahren

(1) Die Klassenkonferenz der Vorstufe besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als Vorsitzerin bzw. Vorsitz, den Lehrerinnen bzw. Lehrern, die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichten oder in einem nur im ersten Halbjahr des Schuljahres unterrichteten Fach oder Ergänzungskurs unterrichtet haben, sowie der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter des Wirtschaftsgymnasiums; die Lehrerinnen bzw. die Lehrer sind nur bei Entscheidungen über Schülerinnen und Schüler stimmberechtigt, die sie unterrichten oder im ersten Halbjahr unterrichtet haben. Die Halbjahreskonferenz der Studienstufe besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als Vorsitzerin bzw. Vorsitz, den Lehrerinnen bzw. Lehrern, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter des Wirtschaftsgymnasiums und der Tutorin bzw. dem Tutor der Schülerin oder des Schülers.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann den Vorsitz auf seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter oder auf die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter des Wirtschaftsgymnasiums übertragen.

(3) Die Klassenkonferenz und die Halbjahreskonferenz beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzerin bzw. des Vorsitzers.

(4) Über die Sitzungen der Klassenkonferenz und der Halbjahreskonferenz werden Ergebnisniederschriften geführt. In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. die Klassenkonferenz oder die Halbjahreskonferenz bei der Festsetzung der Note vom Vorschlag der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers abweicht,
2. nach § 12 Absatz 5 Satz 3 wegen Fehlens von Leistungsnachweisen ungenügende Leistungen festgestellt werden,
3. eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung in die Vorstufe oder in die Studienstufe versetzt wird,
4. nach § 2 Absatz 4 Satz 2 eine Verlängerung der Verweildauer beschlossen wird und
5. sonstige Ausnahmeentscheidungen nach dieser Verordnung getroffen werden.

(5) Hält die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz eine Entscheidung der Klassenkonferenz oder der Halbjahreskonferenz für fehlerhaft, muss sie bzw. er sie durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung unverzüglich beanstanden. Hält die Klassenkonferenz oder die Halbjahreskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitz die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zu deren Entscheidung darf die Entscheidung der Klassenkonferenz oder der Halbjahreskonferenz nicht durchgeführt, insbesondere ein Zeugnis nicht erteilt werden.

IV

Abiturprüfung

§ 22

Zweck der Prüfung

In der Abiturprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die in der Studienstufe vermittelt werden.

§ 23

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abiturprüfung wird der Prüfling in den vier von ihm nach § 8 gewählten Prüfungsfächern geprüft.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Schriftlich wird in den beiden Leistungsfächern und im dritten Prüfungsfach geprüft. Mündlich wird im vierten Prüfungsfach geprüft und nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 auch in den Fächern der schriftlichen Prüfung.

§ 24

Prüfungstermine

Die Abiturprüfung wird im vierten Halbjahr der Studienstufe durchgeführt. Die Prüfungstermine werden von der zuständigen Behörde festgesetzt.

§ 25

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe wird über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entschieden. Zugelassen wird, wer

1. die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse vom ersten bis dritten Halbjahr besucht und für das vierte Halbjahr belegt hat,
2. in vier der sechs nach § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung erreicht hat.

Die Zulassung wird versagt, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr oder nicht mehr in der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) erreicht werden kann.

(2) Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entscheidet die Halbjahreskonferenz. Die Entscheidung wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Die Nichtzulassung ist in den Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen zu begründen.

(3) Eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die Fachlehrkräfte setzen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

(4) Wer nicht zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung zugelassen ist, kann im Rahmen der zulässigen Verweildauer (§ 2 Absatz 4) das zweite und dritte Halbjahr wiederholen; der Übergang in das vierte Halbjahr ohne Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung ist ausgeschlossen.

§ 26

Prüfungsbeauftragte bzw. Prüfungsbeauftragter, Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird für jede Schule eine Prüfungsbeauftragte bzw. ein Prüfungsbeauftragter bestellt und für jeden Prüfling und jedes Prüfungsfach ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Als Prüfungsbeauftragte bzw. Prüfungsbeauftragten bestellt die zuständige Behörde eine Beamtin bzw. einen Beamten des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter, eine andere Schulleiterin bzw. einen anderen Schulleiter oder eine stellvertretende Schulleiterin bzw. einen stellvertretenden Schulleiter oder eine Abteilungsleiterin bzw. einen Abteilungsleiter. Die bzw. der Prüfungsbeauftragte muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder für berufliche Schulen besitzen.

(3) Den Prüfungsausschüssen gehören an

1. ein von der zuständigen Behörde zu bestimmende Beamtin bzw. zu bestimmender Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter, Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter oder Lehrerin bzw. Lehrer als Vorsitzerin bzw. Vorsitz; sie bzw. er soll beide Staatsprüfungen für ein Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder für berufliche Schulen besitzen,
2. je eine bzw. ein von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter zu bestimmende Lehrerin bzw. zu bestimmender Lehrer als Referentin bzw. Referent und als Korreferentin bzw. Korreferent; sie sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach besitzen oder in dem Fach unterrichtet haben.

Die Prüfungsausschüsse können in den verschiedenen Prüfungsteilen unterschiedlich besetzt sein. Die zuständige Behörde kann Lehrerinnen bzw. Lehrer anderer Schulen als Korreferentinnen bzw. Korreferenten bestimmen.

(4) Die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse anwesend sein. Sie bzw. er oder mit ihrer bzw. seiner Genehmigung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter oder eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes kann dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Beratung über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder vor dem Beginn der mündlichen Prüfung als weiteres Mitglied beitreten. In diesem Fall übernimmt die bzw. der Beigetretene den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Sie bzw. er kann eine Lehrerin bzw. einen Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Prüfungsfach zur Beratung hinzuziehen.

(5) Bei den Prüfungen und Verhandlungen müssen alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(6) Hält die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz eines Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Ausschusses für fehlerhaft, so hat sie bzw. er die Entscheidung der bzw. des Prüfungsbeauftragten einzuholen. Hält die bzw. der Prüfungsbeauftragte die Entscheidung eines Prüfungsausschusses entgegen der Auffassung der Vorsitzerin bzw. des Vorsitzers für fehlerhaft, so hat sie bzw. er die Entscheidung der zuständigen Behörde ein-

zuholen. Bis zur Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschusses nach Satz 1 oder der zuständigen Behörde nach Satz 2 wird die beanstandete Entscheidung des Prüfungsausschusses ausgesetzt.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Arbeiten, die die Prüflinge in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben. Die Arbeiten können auch praktische Anteile umfassen. Für die Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und im dritten Prüfungsfach drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung; in besonderen Fällen kann eine bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass der Prüfling aus mehreren Aufgaben eine auswählt. Die jeweiligen Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer schlagen der zuständigen Behörde zu dem von ihr festgesetzten Termin und in der von ihr festgesetzten Anzahl über die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Aufgaben vor. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt. Bei den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel, die Herkunft verwendeter Texte sowie deren Änderungen und Kürzungen anzugeben. Die zuständige Behörde ist an die Vorschläge nicht gebunden; sie kann insbesondere die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder weitere Aufgabenvorschläge anfordern. Die Aufgabenvorschläge und die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben sind bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss zu halten.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten wird von Lehrerinnen bzw. Lehrern geführt, die die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestimmt.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule geliefertes und gekennzeichnetes Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bogen zurückzugeben.

(5) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Lehrerin bzw. der Aufsicht führende Lehrer geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(6) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(7) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind sie unvollendet abzugeben.

(8) Die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent des jeweiligen Prüfungsausschusses begutachten die Arbeiten gemeinsam oder getrennt unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und schlagen gemeinsam oder getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten und die entsprechenden Punktzahlen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt.

§ 28

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die Kurse des vierten Halbjahres und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung und darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie

1. am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben,
2. im vierten Halbjahr die nach § 9 vorgeschriebenen Kurse belegt haben,
3. die nach § 35 Absätze 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse eingebracht haben und
4. die in § 35 Absatz 7 Nummern 1 und 2 genannten Punktzahlen erreicht haben.

Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 35 Absatz 7 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreicht werden können.

(3) Ein Prüfling ist in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich zu prüfen, wenn

1. der Prüfungsausschuss die Note und die entsprechende Punktzahl für die schriftliche Prüfung nicht einstimmig festgesetzt und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt hat oder
2. die Punktzahl für die schriftliche Prüfung um mindestens 4,0 Punkte von der durchschnittlichen Punktzahl für die Kurse dieses Faches vom ersten bis zum dritten Halbjahr der Studienstufe abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter beantragt hat. Bei der Berechnung der Abweichung werden bei Leistungsfächern nur die Leistungskurse, beim dritten Prüfungsfach alle Grundkurse vom ersten bis zum dritten Halbjahr berücksichtigt; § 35 Absatz 6 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Der Prüfling kann den Antrag nicht zurücknehmen.

Im Übrigen kann die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten oder wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

(4) Dem Prüfling ist die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung unverzüglich bekannt zu geben; im Fall der Zulassung sind ihm die Fächer der mündlichen Prüfung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung, andernfalls die Gründe für die Nichtzulassung mitzuteilen. Die Fachlehrkräfte setzen für die Zeit bis zur mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll sich auf zwei Gebiete des Prüfungsfaches aus dem Unterricht der Studienstufe erstrecken; bei Fremdsprachen kann sie sich auf ein Gebiet beschränken, es sei denn, dass es sich um eine weitergeführte Fremdsprache als viertes Prüfungsfach handelt. Die Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen. Der Prüfling kann für jedes Prüfungsfach der Referentin bzw. dem Referenten des Prüfungsausschusses bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die Referentin bzw. der Referent das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch wird vorwiegend von der Referentin bzw. dem Referenten geführt. Die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Vorsitzerin bzw. der Vorsitz kann die Berücksichtigung weiterer Unterrichtsinhalte verlangen. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden sollen, sind den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. In einem Prüfungsfach soll der Prüfling etwa 30 Minuten geprüft werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit gegeben werden, die 30 Minuten nicht überschreiten soll.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Note und die entsprechende Punktzahl für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen fest. Das Ergebnis wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 30

Versäumnis

(1) Nimmt ein Prüfling an der Abiturprüfung insgesamt oder an einzelnen Prüfungen nicht teil, hat er die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt. In diesem Fall bestimmt die bzw. der Prüfungsbeauftragte, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Gibt der Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, gilt sie als ungenügend.

§ 31

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wenn ein Prüfling während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder in anderer Weise schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann die zuständige Behörde ihn von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausschließen oder anordnen, dass er einen Teil oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt. Wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausgeschlossen, so ist die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Behörde die erforderliche Gesamtqualifikation

nachträglich für nicht erreicht erklären, aber nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter teilt der zuständigen Behörde jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Sie bzw. er kann einen Prüfling, der während einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine Pflichtwidrigkeit begeht, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Sie bzw. er trifft in diesem Fall die für den weiteren Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen, bis die zuständige Behörde über die Angelegenheit entschieden hat.

§ 32

Behinderte

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die bzw. der Prüfungsbeauftragte. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

§ 33

Gäste, Zuhörer

(1) Vertreterinnen bzw. Vertreter der zuständigen Behörde, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und Lehrerinnen bzw. Lehrer der Schule, bei denen dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sowie mit Genehmigung der bzw. des Prüfungsbeauftragten und Zustimmung des Prüflings Lehrerinnen bzw. Lehrer anderer Wirtschaftsgymnasien können bei den Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse als Gäste anwesend sein.

(2) Die bzw. der Prüfungsbeauftragte kann im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und mit Zustimmung des Prüflings einzelne Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, insbesondere Schülerinnen und Schüler der Studienstufe, die nicht Prüflinge sind, und Mitglieder des Elternrates, zur mündlichen Prüfung zulassen. Zuhörerinnen bzw. Zuhörer dürfen nur bei der Prüfung, nicht bei den Verhandlungen des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 34

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und über die Verhandlungen der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften über die Prüfungen sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der jeweils Aufsicht führenden Lehrerin bzw. vom jeweils Aufsicht führenden Lehrer geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrerinnen bzw. Lehrer und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren sowie

6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von der Korreferentin bzw. vom Korreferenten des jeweiligen Prüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. gegebenenfalls das vom Prüfling angegebene Prüfungsbereich,
5. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
6. Angaben über die Leistungen des Prüflings und
7. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von der Korreferentin bzw. vom Korreferenten und von der Vorsitzerin bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe des Prüflings sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

V

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 35

Gesamtqualifikation

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation setzt sich aus drei Teilen zusammen.

(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von der Schülerin oder dem Schüler ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. vier Kurse in einer Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 9 Absatz 3 Satz 4 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,
4. vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs „Analysis“,
5. zwei Kurse in einem der Fächer Betriebliches Rechnungswesen oder Datenverarbeitung,
6. vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in zwei dieser Fächer.

Die nach den Nummern 2 bis 6 je Fach einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Die Nummern 2 bis 6 gelten nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache oder Mathematik durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 9 Absatz 6 substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach den Nummern 2, 3 und 4 verringert sich entsprechend. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Sportarten umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei

Kurse, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler konnte nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten ausüben. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 9 Absatz 2 Satz 2), so können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, soweit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 5) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so dass im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind.

(3) Der zweite Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Leistungskurse der vier Halbjahre der Studienstufe in den beiden Leistungsfächern. Die Punktzahlen der sechs Leistungskurse des ersten bis dritten Halbjahres werden doppelt gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 180 Punkte erreichbar sind. Die Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres werden einfach gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Hat die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so dass im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist.

(4) Der dritte Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung und je eines Kurses in den Prüfungsfächern aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1. Die im Kurs des vierten Halbjahres in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird einfach gewertet. Die in der Abiturprüfung in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird vervierfacht. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung vervierfacht. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1 addiert, anschließend durch 3 dividiert und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; ergibt die Vervierfachung eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet (Anlage 2). Die vervierfachte Punktzahl der Abiturprüfung und die einfache, im Kurs des vierten Halbjahres erreichte Punktzahl werden addiert, so dass in jedem Prüfungsfach eine Punktzahl von höchstens 75 Punkten und im dritten Teil der Gesamtqualifikation insgesamt eine Gesamtpunktzahl von höchstens 300 Punkten erreichbar ist.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2a dieser Verordnung, zusammengefasst. In jedem Prüfungsfach und für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so dass höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die

nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl.

(6) Kurse, in denen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 4 Absatz 2) aus dem ersten und dem zweiten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, wenn auch Kurse in dieser Sprache aus dem dritten und dem vierten Halbjahr eingebracht werden können. Bei wiederholten Kursen kann nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können nur die Kurse und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs eingebracht werden; dies gilt nicht für Kurse, für die die Halbjahreskonferenz nach § 9 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler hat die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht, wenn sie bzw. er in der Studienstufe die in § 9 vorgeschriebenen Kurse besucht, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die folgenden Punktzahlen erreicht hat:

1. im ersten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 2) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 110 Punkten und in 16 der 22 eingebrachten Grundkurse mindestens je 5 Punkte,
2. im zweiten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 3) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten und in vier der sechs eingebrachten Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Studienstufe mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung,
3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 5) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 letzter Satz von minde-

stens je 25 Punkten oder nach Absatz 5 von mindestens je 20 Punkten.

(8) Die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife erworben ist. Das Ergebnis wird der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Aus der Summe der von der Schülerin oder von dem Schüler in den drei Teilen der Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 280 und höchstens 840 Punkte beträgt, wird nach Anlage 3 dieser Verordnung eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 36

Wiederholung

(1) Wer nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr erreichen kann, kann das zweite und dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen. Wer nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, kann das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung müssen erneut erfüllt werden. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung nach Absatz 1 ist nur einmal zulässig. Wer nach der Wiederholung die erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, muss das Wirtschaftsgymnasium verlassen; § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine zweite Wiederholung nach Absatz 1 genehmigen.

(3) Nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist die Wiederholung von Teilen der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung ausgeschlossen.

Anlage 1

Bildung der Durchschnittsnote nach § 19 Absatz 3 (Fachhochschulreife)

Summe der Gesamtpunktzahlen	Durchschnittsnote
285–261	1,0
260–255	1,1
254–249	1,2
248–244	1,3
243–238	1,4
237–232	1,5
231–227	1,6
226–221	1,7
220–215	1,8
214–210	1,9
209–204	2,0
203–198	2,1
197–192	2,2
191–187	2,3
186–181	2,4
180–175	2,5
174–170	2,6
169–164	2,7
163–158	2,8
157–153	2,9
152–147	3,0
146–141	3,1
140–135	3,2
134–130	3,3
129–124	3,4
123–118	3,5
117–113	3,6
112–107	3,7
106–101	3,8
100– 96	3,9
95	4,0

Anlage 2

**Zusammenfassung der Punktzahlen der schriftlichen und
der mündlichen Prüfung nach § 35 Absatz 4 Satz 6**

		Mündliche Prüfung																
Noten		1			2			3			4			5			6	
		+	-		+	-		+	-		+	-		+	-			
Punkte		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
Schriftliche Prüfung	+	15	60	59	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40
	1	14	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37
	-	13	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35
	+	12	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32
	2	11	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29
	-	10	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27
	+	9	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24
	3	8	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21
	-	7	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19
	+	6	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16
	4	5	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13
	-	4	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11
	+	3	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8
	5	2	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5
	-	1	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3
	6	0	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3	1	0

Anlage 2 a

**Zusammenfassung der Punktzahlen der schriftlichen und
der mündlichen Prüfung nach § 35 Absatz 5 Satz 2**

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher
Prüfung mit besonderer Lernleistung

		Schriftliche Prüfung																	
Noten		6	5			4			3			2			1				
			+	-		+	-		+	-		+	-		+	-			
Punkte		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30		
-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31		
5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32		
+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33		
-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34		
4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35		
+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36		
-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37		
3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38		
+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39		
-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40		
2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41		
+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42		
-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43		
1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44		
+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45		

Anlage 3

Bildung der Durchschnittsnote nach § 35 Absatz 8 (allgemeine Hochschulreife)

Summe der Gesamtpunktzahlen	Durchschnittsnote
840–768	1,0
767–751	1,1
750–734	1,2
733–717	1,3
716–701	1,4
700–684	1,5
683–667	1,6
666–650	1,7
649–633	1,8
632–617	1,9
616–600	2,0
599–583	2,1
582–566	2,2
565–549	2,3
548–533	2,4
532–516	2,5
515–499	2,6
498–482	2,7
481–465	2,8
464–449	2,9
448–432	3,0
431–415	3,1
414–398	3,2
397–381	3,3
380–365	3,4
364–348	3,5
347–331	3,6
330–314	3,7
313–297	3,8
296–281	3,9
280	4,0

Artikel 24

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der in den Artikeln 1 bis 23 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

§ 1

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten in ihren geltenden Fassungen außer Kraft.

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil vom 16. Juni 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule vom 23. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 199),
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz vom 23. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103),
4. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft vom 23. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 189),
5. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen vom 23. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 197),
6. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik vom 1. November 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207),
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik vom 1. November 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205),
8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz vom 19. Oktober 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355),
9. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher vom 21. Juni 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 Seite 126, 1984 Seite 98),

10. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für technische Assistenz für Informatik vom 23. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 191),
11. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tänzerische Gymnastik vom 23. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 195),
12. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Agrarwirtschaft vom 20. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307),
13. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Farbe vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199),
14. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Uhrmacher vom 8. September 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255),
15. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums vom 24. August 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237),
16. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums vom 15. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105).

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Artikel 22 § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 5 sowie Artikel 23 § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 5 gelten erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2000/2001 in die Studienstufe des Technischen Gymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums übergehen oder das erste Halbjahr der Studienstufe wiederholen.

(2) Artikel 13 § 3 Absatz 2 gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an der Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik zum Schuljahr 2000/2001 beginnen oder das erste Schuljahr der Ausbildung wiederholen. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2000/2001 in das zweite Schuljahr der Ausbildung versetzt worden sind, gilt § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für technische Assistenz für Informatik vom 23. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 188, 191) fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Juli 2000.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft (APO-FZW)

Vom 25. Juli 2000

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Assistentinnen und Assistenten für Freizeitwirtschaft in allen Bereichen der Freizeitwirtschaft qualifiziert kaufmännische und dienstleistungsbezogene Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 aufweist und
2. eine Praxisstelle für die fachpraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Planung und Leistungserstellung,
Marketing,
Kostenrechnung und Controlling;

im Lernbereich II:

Praxis der Freizeitwirtschaft;

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der fachpraktische Unterricht im Fach Praxis der Freizeitwirtschaft wird im Umfang von einem Schultag je Woche in der Praxisstelle durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf der Grundlage dieser Beurteilung setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach und jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer Facharbeit aus einem Fach oder mehreren Fächern des Lernbereichs I und ihrer Präsentation zusammen. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und in der Abschlussprüfung präsentiert; dafür stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in der praktischen Prüfung und in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder ein Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 erbracht ist. Gute oder befriedigende Leistungen in der praktischen Prüfung haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in den anderen Prüfungsfächern.

(2) Mangelhafte Leistungen in der praktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin für Freizeitwirtschaft“ oder „Staatlich geprüfter Assistent für Freizeitwirtschaft“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit bei geeigneten Trägern der Freizeitwirtschaft nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 und im Fach Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen je Fach drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird im Fach Praxis der Freizeitwirtschaft geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen und praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Für die Berechtigungen des Abschlusszeugnisses gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Juli 2000.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gebäudeservice (APO-GEB)

Vom 25. Juli 2000

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Gebäudeservice.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Gebäudeservice soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Assistentinnen und Assistenten für Gebäudeservice in allen Bereichen der Gebäudewirtschaft qualifiziert kaufmännische und dienstleistungsbezogene Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 aufweist und
2. eine Praxisstelle für die fachpraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Gebäudeverwaltung,
Systemtechnik und Instandhaltung,
Infrastrukturelle Dienstleistungen;

im Lernbereich II:

Praxis des Gebäudeservice;

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der fachpraktische Unterricht im Fach Praxis des Gebäudeservice wird im Umfang von einem Schultag je Woche in der Praxisstelle durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf der Grundlage dieser Beurteilung setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer Facharbeit aus einem Fach oder mehreren Fächern des Lernbereichs I und ihrer Präsentation zusammen. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und in der Abschlussprüfung präsentiert; dafür stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in der praktischen Prüfung und in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder ein Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 erbracht ist. Gute oder befriedigende Leistungen in der praktischen Prüfung haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in den anderen Prüfungsfächern.

(2) Mangelhafte Leistungen in der praktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Gebäudeservice erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin für Gebäudeservice“ oder „Staatlich geprüfter Assistent für Gebäudeservice“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für Gebäudeservice erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit bei geeigneten Trägern des Gebäudeservice nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 und im Fach Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen je Fach drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird im Fach Praxis des Gebäudeservice geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen und praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Für die Berechtigungen des Abschlusszeugnisses gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Juli 2000.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten (APO-KMA)

Vom 25. Juli 2000

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, in allen Bereichen multimedialer Produktion und damit zusammenhängender Dienstleistungen qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 aufweist und
2. eine Praxisstelle für die fachpraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Multimediale Informationsverarbeitung,
Marketing,
Kostenrechnung und Controlling;

im Lernbereich II:

Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten;

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der fachpraktische Unterricht im Fach Kaufmännische Medienassistenten wird im Umfang von einem Schultag je Woche in der Praxisstelle durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf der Grundlage dieser Beurteilung setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer Facharbeit aus einem Fach oder mehreren Fächern des Lernbereichs I und ihrer Präsentation zusammen. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und in der Abschlussprüfung präsentiert; dafür stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in der praktischen Prüfung und in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder ein Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 erbracht ist. Gute oder befriedigende Leistungen in der praktischen Prüfung haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in den anderen Prüfungsfächern.

(2) Mangelhafte Leistungen in der praktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Kaufmännische Multimediaassistenz erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kaufmännische Medienassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Medienassistent“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenz erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit bei geeigneten Trägern der Medienwirtschaft nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 und im Fach Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen je Fach drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird im Fach Praxis der Kaufmännischen Medienassistenz geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen und praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Für die Berechtigungen des Abschlusszeugnisses gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung am 1. August 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Juli 2000.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design (APO-SCD)

Vom 25. Juli 2000

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Screen Design.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Screen Design soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Assistentinnen und Assistenten für Screen Design in allen Bereichen grafischer Gestaltung von Bildschirmen für multimediale Auftritte qualifizierte Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 aufweist und
2. eine Praxisstelle für die fachpraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Gestalten und Typografie,
Produzieren und Systemhandling,
Projektmanagement und Dokumentation;

im Lernbereich II:

Praxis des Screen Design;

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der fachpraktische Unterricht im Fach Praxis des Screen Design wird im Umfang von einem Schultag je Woche in der Praxisstelle durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf der Grundlage dieser Beurteilung setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer Facharbeit aus einem Fach oder mehreren Fächern des Lernbereichs I und ihrer Präsentation zusammen. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und in der Abschlussprüfung präsentiert; dafür stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in der praktischen Prüfung und in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder ein Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 erbracht ist. Gute oder befriedigende Leistungen in der praktischen Prüfung haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in den anderen Prüfungsfächern.

(2) Mangelhafte Leistungen in der praktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Screen Design erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin für Screen Design“ oder „Staatlich geprüfter Assistent für Screen Design“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für Screen Design erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit bei geeigneten Trägern der Medienwirtschaft nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 und im Fach Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen je Fach drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird im Fach Praxis des Screen Design geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen und praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Für die Berechtigungen des Abschlusszeugnisses gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Juli 2000.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.